BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang | 15. Oktober 1936 | Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Der Allgemeine Banklehrgang im Rahmen der bankberuflichen Ausbildung

Von Dr. Karl Theisinger, Berlin

Der in diesen Tagen von der Reichsgruppe Banken und der Reichsbetriebsgemeinschaft Banken und Versicherungen in der Deutschen Arbeitsfront gemeinsam herausgegebene Lehrplan für den allgemeinen Banklehrgang gibt Veranlassung, eingehender über diese Stufe der bankberuflichen Ausbildung zu berichten.

1. Das Ziel der bankberuflichen Ausbildung

Die Notwendigkeit der Berufserziehung des Banknachwuchses ergibt sich nicht allein aus dem Streben nach guten Leistungen und nach einer Steigerung des Leistungsstandes aller Berufsangehörigen. Auch die Hebung der Berufsfreude ist nicht in erster Linie ein Mittel zur Vergrößerung der Arbeitsergebnisse. Die Grundlage der Berufserziehung bildet die Auffassung des Berufes als Lebensinhalt und Lebenserfüllung. Diese Einordnung des Berufes in die Gesamtpersönlichkeit und in den Pflichtenkreis gegenüber dem Volksganzen sichert der gesamten beruflichen Erziehung eine weitschauende und einheitlich ausgerichtete Grundhaltung, die jede Fehlleitung der Ausbildungsbestrebungen in betriebs- oder gruppenegoistische Bahnen verhindert. Auf der Grundlage nationalsozialistischer Weltanschauung entsteht zwischen den unmittelbaren Zielen des Berufsangehörigen, des Betriebes, des Gewerbezweiges, der Volkswirtschaft und dem Volksganzen ein fester und bewußter Zusammenhang, der die Verpflichtung zur Leistung für den einzelnen nicht unter dem Druck der Not erzwingt, sondern auf dem freien Willen zur volksverbundenen Leistung beruht. Die berufliche Ausbildung muß dem für den Bankberuf geeigneten Mitarbeiter die Möglichkeit bieten, die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, und durch Fleiß und Energie seine berufliche Leistungsfähigkeit zur höchsten Entwicklung zu bringen. Die beruflichen Ausbildungs- und Ausleseeinrichtungen sollen den Berufsangehörigen den Weg zum Vorwärtskommen im Beruf eröffnen und die Gewißheit verschaffen, daß die Aufstiegsstellen aus eigener Kraft errungen werden können und gerecht verteilt werden. Die Persönlichkeit macht allerdings nicht nur das fachliche Können aus, sondern die Charaktereigenschaften und die Fähigkeit zur Menschenbetreuung und Menschenführung vervollständigen erst das Bild eines Mannes, der geeignet ist, anderen Arbeitskameraden Arbeitsanweisungen zu geben und Entscheidungen zu treffen. Eine gute Berufserziehung ist ein tragender Pfeiler für die Betriebsgemeinschaft, da sie den gemeinsamen Willen zur Leistung verstärkt und durch die gegenseitige Anerkennung der Leistungen eine wichtige Voraussetzung für kameradschaftliches Zusammenarbeiten schafft. Gediegenes berufliches Können erhöht außerdem die Verantwortungsfreudigkeit und gibt geistige Freiheit und Kraft zur Lösung neuer Aufgaben. Gerade der Bankbetrieb ist auf eine hohe Leistungsfähigkeit des Menschen angewiesen. Das Vertrauen des Kunden zur Bank, die sein Freund sein soll, entsteht durch das Vertrauen zu den Charaktereigenschaften und der Berufstüchtigkeit ihrer Mitarbeiter, die ihn bei der Anlage seines Kapitals beraten, seine berechtigten Kreditwünsche erfüllen, in allen Finanzierungsangelegenheiten ihre Dienste anbieten und davon überzeugen, daß die Bank der Treuhänder seiner Interessen innerhalb der großen Linie der Wirtschaftsführung ist.

Es werden immer wieder Stimmen laut, die in bester Absicht davor warnen, den Bankangestellten ein zu hohes Maß von Wissen zu vermitteln, da nur ein kleiner Teil es verwerten könne und die übrigen unzufriedene Menschen würden. Diese Ansicht ist korrekturbedürftig. Wenn wir verlangen, daß die berufliche Ausbildung betriebsnahe sein soll und sich immer wieder den Erfordernissen der Praxis anzugleichen habe, so soll damit bewußt verhindert werden, daß die Ausbildung zum Selbstzweck wird. Man kann nicht von einer guten Berufsausbildung sprechen, wenn zwischen der Arbeit, die tagtäglich zu leisten ist, und der gelernten Berufstätigkeit kein praktisch merkbarer Zusammenhang besteht, und wenn es unmöglich ist, einen Posten, auf dem man sein Können verwerten kann, zu erreichen. In diesem Fall wäre der ganze körperliche und geistige Kraftaufwand, ebenso wie der zeitliche und finan-

zielle, für eine solche Ausbildung nutzlos vertan. Die sogenannte Berufserziehung wäre vielleicht noch von allgemein bildender Bedeutung, aber sie wäre keine Erziehung für einen tatsächlich ausgeübten Beruf. Die Gefahren einer Verselbständigung der Berufserziehung werden also durchaus erkannt. Sie sind aber nicht so schwerwiegend, um die Bedeutung einer Hebung des Ausbildungsstandes der Angehörigen des Bankberufes abzuschwächen. Wenn die Arbeitskameraden aus eigener Kraft unter Verwendung der gebotenen Schulungsmöglichkeiten ihr berufliches Können vermehren, so wird dies nicht ohne Rückwirkungen auf ihre beruflichen Leistungen bleiben. Sie lernen die Zusammenhänge der einzelnen Arbeitsleistungen besser kennen, sind in der Lage, Fehler zu vermeiden oder schneller aufzuklären, vermögen aus eigener Erkenntnis Anregungen für Leistungsverbesserungen zu geben, können die Kundschaft gründlicher und zuverlässiger beraten und haben Gelegenheit, sich praktisch zu bewähren und auf wichtigere Posten emporzuarbeiten. Das Ziel der Grundausbildung im Kreditwesen soll keineswegs überspannt werden. Aber es soll andererseits eine durchschnittliche Normallinie eingehalten werden, die in Anbetracht der wichtigen Dienstleistungen des Kreditgewerbes einen relativ hohen Ausbildungsstand aller seiner Berufsangehörigen sicherstellt. Der Bankfachmann muß die kaufmännischen Elementarfächer und die bankbetrieblichen Fertigkeiten beherrschen. Darüber hinaus muß er die wirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen des Bankbetriebes kennen. Er muß ferner einen Ueberblick über die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge besitzen und insbesondere über Finanzierungsfragen und die Anlage von Spargeldern klar und erschöpfend Auskunft geben können. Wer im Bankberuf steht, ist auch außerhalb des Betriebes der oft in Anspruch genommene Berater und Auskunftgeber. Diese Aufgabe der Aufklärung über wirtschaftliche Zusammenhänge und der Verbreitung eines Mindestmaßes an wirtschaftlicher Bildung ist mit allen Mitteln zu fördern. Das vermittelte Wissen darf kein Ballast sein, sondern muß die Ausführung der bisher zu leistenden Arbeit erleichtern und den Weg für höherwertige Leistungen freimachen. Wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß ein großer Teil der Berufsangehörigen keine dem Ausbildungsziel entsprechende praktische Tätigkeit erhalten kann, wäre zu prüfen, ob nicht durch eine neue Aufgliederung des Berufsstandes eine bessere Anpassung des Ausbildungswesens an die praktische Arbeit erzielt werden könnte. Vorläufig ist dieser Entwicklungszustand noch nicht erreicht. Wir sind der Ansicht, daß man bis zu einem gewissen Grade die Ausbildungsstufen mit den Gruppen der praktischen Tätigkeit gleichschalten kann. Auf diese Weise erhält man einen einheitlichen Ausbildungsgang und eine geschlossene Berufslaufbahn und hat außerdem die Möglichkeit, durch geeignete Prüfungseinrichtungen die verschiedenen Leistungsgruppen organisch gegeneinander abzugrenzen.

Ein sehr wichtiger Grundsatz der Berufserziehung des Banknachwuchses ist die Erreichung eines gleichwertigen Ausbildungszieles im ganzen Reich. In bezug auf die praktische Ausbildung der Lehrlinge ist in der Regel der kleine und mittlere Betrieb dem Großbetrieb überlegen, so daß in dieser Hinsicht die kleinen Plätze den großen nicht nachstehen. Ausnahmen bilden nach der negativen Seite hin die kleinsten Betriebe, in denen viele Geschäfte nicht vorkommen, sowie diejenigen Betriebe, die den Lehrling oder jüngeren Angestellten auf einem Posten festhalten. Um die außerbetriebliche Ausbildung ist es allerdings an den kleinen Orten schlecht bestellt, weil eine genügend große Zahl von Teilnehmern an Lehrgängen sowie die erforderlichen Lehrkräfte fehlen oder nicht in der Qualität vorhanden sind wie an den größeren Plätzen. Diese natürlichen Ungleichheiten müssen trotz der großen Schwierigkeiten überwunden werden (s. S. 31). Der Grund für diese Zielsetzung ist nicht eine sinnlose Gleichmacherei, sondern das Bestreben, jedem Berufsangehörigen den Weg zum Vorwärtskommen zu ebnen und die Leistungen des Kreditwesens immer mehr zu verbessern.

Wenn jeder Berufsangehörige seine Leistungsverpflichtungen ernst nimmt, und die Berufserziehung sein eigenes Streben wirksam unterstützt, so werden auch die günstigen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft nicht ausbleiben. Eine gute Berufsausbildung führt zu einer Verbilligung der Betriebsführung und zu qualitativ höherwertigen Leistungen, die der Betriebsgemeinschaft und der ganzen Wirtschaft zugute kommen.

2. Die Einordnung des allgemeinen Banklehrgangs in den bankberuflichen Ausbildungsplan

Der allgemeine Banklehrgang ist das Mittelstück in der bankberuflichen Ausbildung. Der wesentliche Unterschied gegenüber sonstigen Fortbildungsveranstaltungen besteht darin, daß der allgemeine Banklehrgang eine systematische Schulung darstellt, die nur im Zusammenhang mit den übrigen Ausbildungsstufen, an deren Vervollkommnung noch gearbeitet wird, voll zur Wirkung kommt. Nach Ablauf einer angemessenen Uebergangszeit wird infolgedessen die Teilnahme an den Veranstaltungen einer höheren Stufe vom erfolgreichen Durchlaufen der untergeordneten Stufen abhängig gemacht werden.

Der Ausbildungsgang wird so geregelt werden, daß ein möglichst guter Zusammenhang zwischen der praktischen Tätigkeit und der außerbetrieblichen Schulung hergestellt wird und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Lernenden und den erfahrenen Praktikern stattfindet. Vor allem wird angestrebt, daß sich die Ausbildung nicht auf eine allzu lange Zeit erstreckt und eine Unterbrechung der Betriebstätigkeit und damit der Verdienstmöglichkeit vermieden wird.

Die betriebliche Schulung innerhalb der bankberuflichen Ausbildung soll sich vor allem auf die praktische Unterweisung im Betriebe beziehen und sich mit den Aufgaben befassen, welche die besondere Eigenart des Betriebes ausmachen. Wenn auch grundsätzlich jede betriebliche Schulung zu begrüßen ist, so darf sie doch die außerbetriebliche Schulung nicht durch vermehrte zeitliche Beanspruchung und Entzug von guten Lehrkräften erschweren. Die außerbetriebliche Schulung ist notwendig, um vor allem die Angehörigen kleinerer Betriebe aus der Betriebsenge herauszu-

führen und auch mit den Aufgabengebieten bekanntzumachen, die dort selten anzutreffen sind. Sie ist ferner notwendig, um die Fortschritte in der Bearbeitung der verschiedenen Geschäftsarten kennenzulernen und einen gewissen Erfahrungsaustausch unter den Angehörigen der verschiedenen Gruppen und Betriebe herbeizuführen. Schließlich ist die außerbetriebliche Schulung in Verbindung mit den Prüfungseinrichtungen die Kontrollstelle für die Güte der praktischen und theoretischen Ausbildung sowie ein wertvolles Hilfsmittel für die Förderung des Aufstieges der sich bewährenden Mitarbeiter.

Der Ausbildungsgang des Bankfachmannes soll nach den Plänen der Reichsgruppe Banken wie folgt verlaufen:

1. Stufe: Lehrzeit und Lehrabschlußprüfung

Für die Gestaltung und Durchführung der Lehre sowie für die Lehrlingsschulung im Betriebe werden besondere Richtlinien aufgestellt werden. Die praktische Lehre wird durch eine systematische außerbetriebliche Schulung ergänzt, für die diejenigen Berufs- oder Handelsschulen herangezogen werden, an denen besondere Bankklassen mit bankmäßig ausgebildeten Lehrkräften eingerichtet werden können. Diese Bankklassen sollen von allen Lehrlingen zwei Jahre lang besucht werden ohne Rücksicht darauf, ob die Lehrlinge gesetzlich zum Besuch der Schule verpflichtet sind oder nicht. Falls die Bildung von Bankklassen nicht möglich ist, werden besondere Lehrlingskurse eingerichtet, in denen bankmäßig ausgebildete Handelslehrer und pädagogisch begabte Praktiker die allgemeine bankberufliche Schulung der Lehrlinge übernehmen. Zur Schulung der Lehrlinge an kleineren Orten, die keine Möglichkeit haben, eine Bankschule oder einen Lehrlingskursus zu besuchen, ist an die Errichtung von geschlossenen Lehrgängen bis zu 3 Monaten Dauer gedacht.

Die erfolgreiche Beendigung der Lehrzeit ist von jedem Lehrling durch die Ablegung der Lehrabschlußprüfung nachzuweisen. Falls er die Prüfung nicht besteht, soll sich seine Lehrzeit um ein halbes Jahr bis zum nächsten Prüfungstermin verlängern. Wiederholt er die Prüfung ohne Erfolg, so kann er im Bankgewerbe lediglich mit Hilfsarbeiten beschäftigt werden. Die Lehrabschlußprüfung wird von den Handelskammern durchgeführt. Besonderes Gewicht wird darauf gelegt werden, daß in den Lehrabschlußprüfungen im ganzen Reich gleichwertige Leistungen verlangt werden.

Lehrlingsausbildung und Lehrabschlußprüfung werden obligatorisch.

2. Stufe: Vervollständigung der Grundausbildung und Bankprüfung

Die praktische Ausbildung ist mit der Beendigung der Lehrzeit noch nicht abgeschlossen. Der junge Berufsangehörige, der seine Kenntnisse in den einzelnen Zweigen des Bankgeschäftes weiter vertiefen muß, wird für diesen Abschnitt seiner Ausbildung einschließlich der nebenher gehenden außerbetrieblichen Schulung mindestens drei Jahre vorsehen müssen.

Die praktische Tätigkeit wird auf der zweiten Stufe der Grundausbildung durch den methodischen und systematischen Banklehrgang ergänzt. Während aber die Lehrlingsausbildung obligatorisch sein wird, wird die ganze übrige Ausbildung auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit des Besuches von beruflichen Ausbildungsveranstaltungen aufgebaut.

Der allgemeine Banklehrgang erstreckt sich auf vier Halbjahre und soll dem jungen Arbeitskameraden neben der völligen Beherrschung der Banktechnik den Ueberblick über die betrieblichen und gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge vermitteln. Als Lehrkräfte werden vor allem geeignete Praktiker mit erstklassiger Sachkenntnis und pädagogischem Geschick sowie bankmäßig vorgebildete Diplomhandelslehrer herangezogen.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wird bei der Durchführung des allgemeinen Banklehrgangs den kleineren Plätzen zugewendet, denn auch an diesen Orten muß das Ziel der Berufsausbildung in vollem Umfang erreicht werden. Die verschiedenen Möglichkeiten, wie die Heranziehung auswärtiger Lehrkräfte und die bezirksweise Zusammenfassung mehrerer kleiner Plätze werden genauestens untersucht, und falls es sich als notwendig erweist, ist für diejenigen Berufsangehörigen, die keine Möglichkeit haben, an Abendkursen teilzunehmen, an die Errichtung von geschlossenen Lehrgängen gedacht.

Die Bankprüfung, zu der sich der mit seiner praktischen und theoretischen Vorbereitung fertige Berufsangehörige melden kann, soll der ruhende Pol der Ausbildung werden, auf den sich alle Schulungsveranstaltungen ausrichten. Die Prüfung muß streng sein, weil sie zugleich eine Ausleseeinrichtung sein wird. Sie soll keine theoretische Angelegenheit werden, sondern einen praktischen Befähigungsnachweis vermitteln. Das Zeugnis über die bestandene Bankprüfung wird kein Berechtigungsschein für einen besser bezahlten Posten sein. Diese Entscheidung wird immer der Praxis überlassen bleiben. Die Kreditinstitute werden aber im eigenen Interesse höher qualifizierte Stellen vorzugsweise mit Berufsangehörigen besetzen, welche die Bankprüfung abgelegt haben.

3. Stufe: Bankberufliche Fortbildung

Neben dem allgemeinen Ausbildungsgang können für die Ausbildung auf Spezialgebieten des Kreditwesens und die Fortbildung in schwierigen Einzelgeschäften besondere Ausbildungsmöglichkeiten bestehen. In Betracht kommen hier Arbeitsgemeinschaften, aber auch Vortragsreihen und Einzelvorträge über allgemeine wirtschaftliche Fragen, über die Sonderaufgaben bestimmter Bankgruppen und über schwierige einzelne Bankgeschäfte. Erweist sich eine zusammenhängende Ergänzungsschulung für einzelne Zweige des Kreditwesens als notwendig, so können auch hierfür geschlossene Lehrgänge eingerichtet werden.

Die Reichslehrgänge sollen begabten Berufsangehörigen aus allen Gruppen des deutschen Kreditwesens, die sich in der Praxis besonders bewährt haben und zur Führung und Betreuung von Berufskameraden befähigt sind, einen tieferen Einblick in die Aufgaben der deutschen Bank- und Kreditwirtschaft vermitteln. Die Bereicherung des Fachwissens soll zu einer Stärkung des Verantwortungsbewußtseins und der Dispositionsfähigkeit führen und den Arbeitskameraden eine sachverständige Beratung der Kundschaft bei der Vermögensanlage und der Durchführung aller Kredit- und Finanzierungsgeschäfte er-

möglichen. Im Reichslehrgang soll auch festgestellt werden, wer von den Teilnehmern über besonders gründliche und umfassende Kenntnisse sowie über die notwendige Entschlußfähigkeit verfügt, um Stellungen, die selbstverantwortliche Tätigkeit verlangen, einnehmen können.

Zu diesem Lehrgang kann nur eine beschränkte Zahl von Teilnehmern zugelassen werden. Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Vorprüfung. Jeder Lehrgang dauert 4 Wochen. Er wird in Form eines Seminars abgehalten und gibt den Teilnehmern dauernd Gelegenheit zur selbständigen Mitarbeit.

3. Der Lehrplan für den allgemeinen Banklehrgang

Der Lehrplan wendet sich normalerweise an den jungen Bankangestellten, der nach abgeschlossener Lehre und bestandener Lehrabschlußprüfung seiner Dienstpflicht beim Arbeitsdienst und in der Wehrmacht genügt hat, und nun einige Zeit braucht, um im Wissen und Können wieder auf den alten Stand zu kommen. Aus diesem Grunde muß der allgemeine Banklehrgang auch die technischen Grundkenntnisse auffrischen und überall behutsam den Anschluß an das vorhandene Wissen suchen. Der Lehrplan enthält keine isolierte weltanschauliche Schulung, sondern setzt voraus, daß der gesamte Lehrstoff vom Standpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung aus behandelt wird.

Der Lehrplan sieht für die 4 Halbjahre die folgenden Gebiete vor:

1. Halbjahr

I. Volkswirtschaftliche Grundlagen

1. Einführung in die Volkswirtschaftslehre
   a) Das Wesen der Volkswirtschaft
   Gemeinnutz vor Eigennutz
   b) Der Boden
   Blut und Boden — Der Erbhof — Die Bodenschätze — Die Landwirtschaft — Der deutsche Raum
   c) Die Arbeit
   Das Recht auf Arbeit — Die Arbeitsteilung — Das Leistungsprinzip
   d) Das Kapital
   Aufgaben des Kapitals — Kapitalbildung — Kapitallenkung
   e) Die Preisbildung
   Angebot und Nachfrage — Selbstkosten und Preise — Preisbindungen
   f) Einkommen:
   Lohn. Lohnformen — Leistungslohn
   Zins. Zinsarten — Brechung der Zinsknechtschaft
   Rente
   g) Unternehmung und Volkswirtschaft
   Der Unternehmer — Staatliche Führung der Wirtschaft — Betrieb und Unternehmung
   h) Der Aufbau der deutschen Wirtschaft
   Gliederung nach Berufen und Wirtschaftszweigen — Leistungen der deutschen Wirtschaft für die Volksgesamtheit
2. Geld und Währung
   a) Wesen und Aufgaben des Geldes
   b) Das Wertproblem des Geldes
   c) Währung und Währungssysteme
   d) Handels- und Zahlungsbilanz
   e) Die Reichsbank als Hüterin der Währung

II. Das Wesen und die Aufgaben der Banken

1. Die Stellung der Kreditinstitute in der deutschen Volkswirtschaft
2. Geschichtliche Entwicklung und Ueberblick über die verschiedenen Gruppen der Kreditinstitute und ihre besonderen Aufgaben
   a) Die Reichsbank
   b) Die privaten Kreditbanken
   Aktienbanken — Privatbankiers — Private Spezialbanken
   c) Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten
   Banken mit Sonderaufgaben — Kreditanstalten der Länder — Provinzbanken — Kommunale Banken
   d) Die Sparkassen und Girozentralen
   e) Die gewerblichen und ländlichen Kreditgenossenschaften
   f) Die Realkreditinstitute
   Private Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Institute
   g) Die privaten und öffentlich-rechtlichen Bausparkassen

III. Die gewerbliche Wirtschaft und die Deutsche Arbeitsfront

1. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der Reichsgruppe Banken und ihrer Wirtschaftsgruppen
2. Aufbau und Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront, insbesondere der Reichsbetriebsgemeinschaft Banken und Versicherungen
3. Der Mitarbeiter im Bankbetrieb
   a) Die soziale Neuordnung in der Bankwirtschaft
   b) Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit
   c) Die Gestaltung der Betriebsgemeinschaft
   Aufgaben der Betriebsobmänner
   d) Arbeitsvertrag des Bankangestellten

IV. Aufsicht über das Kreditwesen

1. Das Aufsichtsamt
2. Der Reichskommissar

V. Die Organisation des Bankbetriebes

1. Der Aufbau des Bankbetriebes
   Leitung — Leistungsabteilungen — Verwaltungsabteilungen — Hilfsabteilungen
2. Die Hilfsmittel der Organisation
   a) Konkrete Hilfsmittel
   Registratur — Rechenhilfsmittel — Hilfsmittel des Schrift- und Nachrichtenverkehrs — Buchungsapparate und Buchungsmaschinen
   b) Abstrakte Hilfsmittel
   Formularnormung — Numerierung — Durchschreibeverfahren
3. Organisationsverfahren
   a) Ein- und zweigängiges Arbeitsverfahren
   b) Unterschiede der Arbeitsmethoden in Klein- und Großbetrieben

VI. Die Bankbuchhaltung

1. Kurze Wiederholung des Systems der doppelten Buchhaltung
2. Die Aktiv- und Passivkonten — Die Erfolgskonten — Der Kontenplan
3. Die Kontenführung und Kontrolleinrichtungen
4. Vom Beleg zur täglichen Bilanz
   Grundbücher und Nebenbücher — Buchhaltungsformen — Anwendung der Buchungsmaschinen
5. Monatsbilanzen und kurzfristige Erfolgsrechnung
6. Der Abschluß

2. Halbjahr

I. Rechtliche Grundlagen des Bankgeschäfts

1. Die für das Bankgeschäft wichtigen allgemeinen Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und des Prozeßrechts
   Geschäftsfähigkeit — Vollmachten und Legitimationen — Unternehmungsformen — Das Mahnverfahren — Die Zwangsvollstreckung
2. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen"
   Ueberblick über den Inhalt — Bedeutung und Grenzen
3. Wechsel- und Scheckrecht
   Begriff und Funktionen, Ausstellung, Annahme und Einlösung des Wechsels — Wesen, Begebung und Einlösung des Schecks — Die verschiedenen Scheckarten

II. Der Zahlungsverkehr

1. Der innerdeutsche Zahlungsverkehr
   a) Der Barverkehr
   Ein- und Auszahlungen — Sicherungs- und Kontrolleinrichtungen — Die Kassendisposition

b) Der Scheckverkehr
Das Scheckkonto — Die Bearbeitung der Scheckein- und -ausgänge

c) Der Ueberweisungsverkehr
Die Ueberweisungsnetze (Reichsbank, Postscheck, Banken, Sparkassen, Genossenschaften) — Die Formulartechnik — Der Arbeitsablauf

d) Der Inkassodienst
Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen — Inkasso von Wechseln und Schecks — Einlösung von fälligen Wertpapieren

e) Akkreditiv und Kreditbrief
Verwendung, insbesondere im Reiseverkehr — Bearbeitung und Verbuchung

f) Der Abrechnungsverkehr
Organisation und Technik — Die Reichsbankabrechnung — Lokale Abrechnungseinrichtungen

2. Der zwischenstaatliche Zahlungsverkehr

a) Begriff und Arten der Devisen
Metallgeld und Banknoten — Auszahlungen — Schecks — Auslandswechsel — Ueberweisungen — Akkreditive und Kreditbriefe

b) Der Sorten- und Edelmetallhandel
Notierung und Handelsusancen

c) Das Devisengeschäft
Notierung — Umrechnung — Usancegeschäfte — Arbitrage — Devisentermingeschäfte (Swapgeschäft) — Währungsposition

d) Die Technik des Devisenverkehrs
Währungskonten — Abrechnung — Korrespondenz und Verbuchung

e) Die Grundzüge der Devisengesetzgebung und Devisenbewirtschaftung
Stillhalteabkommen — Aufgaben der Devisen- und Ueberwachungsstellen, der Reichsbank und der Devisenbanken — Entstehung und Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Sperrguthaben — Zahlungs- und Verrechnungsabkommen

3. Zahlungsverkehr und Kosten

a) Selbstkostenberechnung
Methoden und Ergebnisse

b) Erträgnisse
Gebühren — Provisionen und Zinsen — Margen

3. Halbjahr
(Das kurzfristige Kreditgeschäft)

I. Das Sicherungsrecht

1. Die Bürgschaft
Wesen und Form — Arten der Bürgschaft

2. Das Pfandrecht
Die Pfandobjekte — Befriedigung aus dem Pfande

3. Sicherungsübertragungen

a) Die Sicherungsübereignung
Rechtliche Form — Technische Durchführung

b) Abtretung von Rechten und Forderungen
Anzeige — Formulierung

4. Grundstückspfandrechte

a) Das Grundbuch

b) Die Hypothek
Entstehung — Arten — Uebertragung — Aufhebung

c) Die Grundschuld

II. Die Hereinnahme der kurzfristigen Gelder

1. Scheck- und Giroeinlagen
Herkunft der Einlagen — Kunden- und Bankeinlagen — Geschäftsbedingungen, insbesondere Verzinsung

2. Depositeneinlagen (feste Gelder und Kündigungsgelder)

a) Kundeneinlagen
Fälligkeit — Verzinsung — Einlagenstatistik — Größengliederung

b) Bankeinlagen

3. Die aufgenommenen Gelder

a) Giroverpflichtungen aus der Weiterbegebung von Wechseln
Rediskontierung bei der Reichsbank oder anderen Banken — Zinssätze — Technische Durchführung

b) Akzeptverbindlichkeiten
Das Kreditakzept — Das Finanzakzept — Refinanzierungsmöglichkeiten

c) Nostroverpflichtungen
In- und Auslandsverpflichtungen — Geldmarktkredite — Lombardkredite

d) Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite
Kredite zur Außenhandelsfinanzierung

III. Die Kreditgewährung

1. Die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Kreditgeschäftes
Förderung der Gesamtwirtschaft — Verwendungszweck des Kredites — Auswahl und Kontrolle der Kreditnehmer — Wirtschaftsbeobachtung

2. Kreditwürdigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
Persönliche Kreditwürdigkeit — Wirtschaftlichkeits- und Liquiditätsprüfung — Blankokredit und gedeckter Kredit — Finanzplan — Die Vorschriften des Kreditwesengesetzes

3. Die Kundenbilanz als Kreditunterlage
Bilanzanalytische Untersuchungen

4. Die Arten des kurzfristigen Kredits

a) Der Kontokorrentkredit
Wesen — Wirtschaftliche Verwendungszwecke — Kreditantrag — Kreditvertrag — Sicherheiten — Kreditüberwachung — Kontokorrentabrechnung — Kontokorrentbuchhaltung

b) Der Diskontkredit
Das Wechselmaterial — Die Zinssätze — Die Organisation der Wechselabteilung

c) Der Lombardkredit
Wesen und Bedeutung — Das Effektenlombardgeschäft — Das Warenlombardgeschäft

d) Kurzfristige Darlehen
Kleinkredit: Zweck — Sicherheiten — Bedingungen — Bauzwischenfinanzierung

e) Der Avalkredit
Rechtsform — Verwendung — Bearbeitung

f) Der Akzeptkredit
Akzeptierung und Diskontierung — Verwendungszweck — Kosten

g) Der Rembourskredit und sonstige Außenhandelskredite
Die Arten der Außenhandelskredite — Das Akkreditiv — Echte und unechte Rembourskredite — Technische Abwicklung und Verbuchung

IV. Der Geldmarkt
Die Gegenstände des Geldmarktes — Die Bildung der Zinssätze — Banken und Geldmarkt — Reichsbank und Geldmarkt

V. Die Liquidität der Banken

1. Die Liquiditätsvorschriften des Kreditwesengesetzes

2. Liquidität, Sicherheit und Rentabilität
Die Beziehungen zwischen Einlagen und Kreditgewährungen — Die gegenseitige Abhängigkeit der drei Faktoren — Risikomischung — Risikoverteilung

VI. Kosten und Erträgnisse des kurzfristigen Kreditgeschäfts
Wettbewerbsabkommen — Zinsabkommen — Zinsspanne — Selbstkostenrechnung (Methoden und Ergebnisse)

4. Halbjahr

I. Der mittelfristige Kredit
Begriff — Formen — Schwierigkeiten der Mittelbeschaffung

II. Das langfristige Kreditgeschäft

1. Spargeschäft und langfristige Anlagen

a) Spareinlagen und Technik des Spargeschäftes
Wesen der Spareinlagen — Arten der Spareinlagen — Das Sparbuch — Die Abwicklung des Sparverkehrs

b) Anlagevorschriften der Sparkassen

c) Wertpapieranlagen

d) Der Hypothekarkredit
Volkswirtschaftliche Bedeutung — Bewertung — Die zweite Hypothek — Baufinanzierung

2. Die Grundzüge des Pfandbrief-, Hypotheken- und Anleihengeschäftes der Realkreditinstitute
Die Beziehungen zwischen Aktiv- und Passivgeschäft — Landwirtschaftliche, städtische und gewerbliche Beleihungen

III. Der Kapitalmarkt

1. Kapitalbildung in der Wirtschaft

2. Zinsbildung am Kapitalmarkt
Die Entwicklung der Zinssätze — Die Konversion

3. Der Effektenmarkt

a) Die Arten der Wertpapiere

b) Die Börse
Organisation — Kursbildung — Kursveröffentlichung — Börsenspekulation — Termingeschäfte

c) Der Freiverkehr

4. Grundfragen der Finanzierung von Kapitalgesellschaften
   Gründung — Umwandlung — Kapitalerhöhung (Bezugsrecht) — Fusion — Sanierung — Liquidation
5. Das Emissions- und Konsortialgeschäft der Banken
   Arten der Emission — Durchführung — Rechnerische und buchhalterische Abwicklung von Konsortialgeschäften

IV. Die Durchführung des Effektengeschäftes

Der Arbeitsablauf — Die Effektenabrechnung — Wert- und Stückeverbuchung — Der Effektengiroverkehr

V. Das Depotgeschäft

1. Die Arten der Depots
   Offene und verschlossene Depots — Depot A, Depot B — Sammeldepot — Stückekonto
2. Die Verwaltung der Wertpapiere
3. Die Depotbuchhaltung
4. Die Depotprüfung

VI. Kosten und Erträgnisse im Effektenverkehr

VII. Die Bilanz

1. Die Gliederung der Bilanz (Formblätter)
2. Verhältnis zwischen eigenen und fremden Mitteln
   Bedeutung des Eigenkapitals
3. Die Publizitätsvorschriften

VIII. Die besonderen Leistungen der Banken für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft

Das erste Halbjahr bringt zunächst die Einführung in die Volkswirtschaftslehre und die Grundbegriffe Geld und Währung. Es sollen hierbei keine spitzfindigen Theorien erörtert werden, sondern in einfachster Form sind die volkswirtschaftlichen Grundkenntnisse zu erarbeiten, die jeder Volksgenosse haben müßte und die man von einem Bankfachmann unbedingt verlangen muß. Der Mensch im Bankbetrieb soll nicht ein angelernter Mechanist sein, sondern seinen Beruf als Wirtschafter erleben.

Der zweite Abschnitt, der einen Ueberblick über das Wesen und die Aufgaben der Bank geben soll, weist darauf hin, daß in dem Lehrplan grundsätzlich die Aufgaben aller Bankgruppen berücksichtigt werden, und daß der „allgemeine" Banklehrgang das Grundwissen für sämtliche Zweige des Kreditwesens vermitteln soll. Wichtige gesetzliche Bestimmungen, wie das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und die Aufsicht über das Kreditwesen, werden besonders dargestellt, während sonst grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. auch der übrige Inhalt des Kreditwesengesetzes, stets in Verbindung mit dem einschlägigen Wissensgebiet zu behandeln sind. Das gleiche gilt auch für spezielle Organisations-, Buchführungs- und Rechenaufgaben, die jeweils im Zusammenhang mit den einzelnen Geschäften darzustellen sind.

Während das erste Halbjahr die einführenden allgemeinwirtschaftlichen, bankorganisatorischen und banktechnischen Grundkenntnisse vermittelt, sind die folgenden Semester jeweils einem Hauptzweig des Kreditwesens gewidmet: Das 2. Halbjahr dem Zahlungsverkehr, das 3. Halbjahr dem kurzfristigen Kreditgeschäft und das 4. Halbjahr dem langfristigen Kreditgeschäft sowie den Dienstleistungen im Kapitalverkehr. Diese Aufgliederung weicht von der alten Lehrbucheinteilung: Passive, aktive und indifferente Geschäfte bewußt ab, denn in der außerbetrieblichen Schulung kommt es vor allem darauf an, den Berufskameraden mit dem Sinn seiner Arbeit vertraut zu machen und ihm die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu erklären. Aus diesem Grunde sind auch die Abschnitte: Liquidität, Rentabilität, Geld- und Kapitalmarkt nicht als hohes Wissen des Bankleiters in einem Schlußkapitel „Bankpolitik" zusammengefaßt worden, sondern wurden jeweils dort eingeordnet, wo sie dem bankgeschäftlichen Zusammenhang entsprechend hingehören. So stehen die passiven und aktiven kurzfristigen Kreditgeschäfte in enger Wechselbeziehung zueinander und werden maßgeblich beeinflußt durch die Rücksicht auf die notwendige Liquidität sowie die Ausgleichsmöglichkeiten auf dem Geldmarkt.

Bei der Einteilung des Lehrstoffes wurde innerhalb des dargestellten Rahmens darauf Rücksicht genommen, die einzelnen Abschnitte so abzugrenzen, daß sie nacheinander von verschiedenen Lehrkräften behandelt werden können, wodurch Spezialerfahrungen zur Geltung kommen und eine zu starke Belastung einzelner Herren vermieden wird.

4. Die Durchführung des allgemeinen Banklehrgangs

Die Lehrgänge werden an den einzelnen Orten durch die Beauftragten für die berufliche Ausbildung der Reichsgruppe Banken und die Dienststellen der Reichsbetriebsgemeinschaft Banken und Versicherungen gemeinsam angezeigt und durchgeführt. Mit der Einrichtung der Lehrgänge wird man zunächst an den großen Plätzen beginnen, da dort die günstigsten Voraussetzungen gegeben sind und vor allem geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Die mittleren Orte werden, sobald die technischen und personellen Vorbedingungen geschaffen sind, nachfolgen. Die beteiligten Stellen sind sich über die Schwierigkeiten dieser Aufgabe klar, denn bis das Ziel einer gleichwertigen und über das ganze Reich sich erstreckenden Durchführung des Lehrplans erreicht sein wird, muß noch mühselige Kleinarbeit geleistet werden. Es ist vorgesehen, gutes Uebungsmaterial, Stichwortverzeichnisse und Inhaltsangaben zu sammeln und an die zuständigen Schulungsstellen als Unterlage für die Ausbildungsarbeit hinauszugeben.

In der Uebergangszeit zur systematischen Schulung ist der allgemeine Banklehrgang — mit Ausnahme der Lehrlinge — für sämtliche Angehörigen des deutschen Kreditwesens zugänglich. Grundsätzlich muß der Lehrgang von Anfang an besucht werden; das Auswählen eines Halbjahres ist nicht zulässig. Die Lehrgänge sollen in Form der Arbeitsgemeinschaft abgehalten werden und im allgemeinen nicht mehr als 40 Teilnehmer aufnehmen.

Von jedem Teilnehmer wird eine nicht zu hohe Teilnehmergebühr erhoben. Die durch Teilnehmergebühren nicht gedeckten Kosten werden durch freiwillige Zuschüsse der für die Schulung in Betracht kommenden Kreditinstitute aufgebracht.

Für Berlin liegt das Verzeichnis für die bankberufliche Ausbildung im Winterhalbjahr 1936/37 bereits vor. Als Veranstalter erscheinen die Reichsgruppe Banken in Gemeinschaft mit den Wirtschaftsgruppen, insbesondere der Wirtschaftsgruppe „Privates Bankgewerbe", die Deutsche Arbeitsfront, Gauwaltung Berlin, Gaubetriebsgemeinschaft Banken und Versicherungen, und die Bankberufsschule der Stadt Berlin. Die verschiedenen Ausbildungs-

veranstaltungen finden in den Räumen der Bankberufsschule statt. Der Lehrgang wird in mehreren Abteilungen durch bankmäßig ausgebildete Diplomhandelslehrer durchgeführt. Die Teilnehmergebühr beträgt für 20 Stunden RM 2,—, also für den mit 80 Stunden im Semester durchgeführten allgemeinen Banklehrgang RM 8,—. An den vielen Orten, wo der allgemeine Banklehrgang nicht sofort durchgeführt werden kann, werden vorläufig ausgewählte Teilgebiete des Lehrstoffes in Arbeitsgemeinschaften behandelt, um so eine Grundlage für den Aufbau des Lehrganges zu schaffen und die aktiven Kräfte zu sammeln und zu erproben.

5. Die Durchführung der Ergänzungs- und Spezialausbildung

Diese Lehrgänge dienen der Ergänzung der durch den allgemeinen Banklehrgang vermittelten Grundausbildung auf speziellen Gebieten des Kreditwesens.

Als Ergänzungsausbildung erscheinen im Berliner Ausbildungsverzeichnis die folgenden Lehrgänge:

1. Der deutsche Realkredit (2 Semester mit je 40 Stunden):
   a) Die allgemeinen Grundlagen,
   b) Die äußeren Organisationsfragen,
   c) Die innere Betriebsorganisation eines Pfandbriefinstituts.
2. Sparkassenfragen (40 Stunden):
   a) Ausgewählte Abschnitte aus der Geschichte der Sparkassen,
   b) Sparen und Kapitalbildung,
   c) Der Betriebsaufbau der Sparkassen.
3. Die bankwirtschaftlichen Aufgaben der Genossenschaften (2 Semester mit je 40 Stunden).
4. Sprachen:
   a) Englisch
      3 Kurse mit je 40 Stunden,
   b) Französisch
      2 Kurse mit je 40 Stunden,
   c) Spanisch
      2 Kurse mit je 40 Stunden,
   d) Italienisch (40 Stunden).

Die Fortbildung auf Einzelgebieten besteht aus Lehrgängen von kürzerer oder längerer Dauer, die sich mit wichtigen und schwierigen Einzelgebieten des Bankwesens beschäftigen und Kenntnisse vermitteln, die über die Grundausbildung des Bankangehörigen hinausgehen. Wir finden dafür im Berliner Verzeichnis folgende Veranstaltungen:

1. Geld und Kredit (40 Stunden),
2. Die Grundlagen der Finanzierung und des Konsortialgeschäfts (40 Stunden),
3. Praxis der Kreditprüfung (40 Stunden),
4. Die Prüfung der Kundenbilanzen für die Zwecke der Kreditgewährung mit praktischen Uebungen (40 Stunden),
5. Börsenhandel in Wertpapieren (40 Stunden),
6. Der deutsche Rentenmarkt unter besonderer Berücksichtigung der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik (40 Stunden),
7. Baufinanzierung (20 Stunden),
8. Landwirtschaftliche Entschuldung (40 Stunden),
9. Bankverkehr und Devisenbewirtschaftung (40 Stunden),
10. Praktische Fälle zum Recht des Einlagen- und Zahlungsverkehrs (40 Stunden),
11. Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft (40 Stunden),
12. Ausländisches Bankwesen (20 Stunden),
13. Bankbuchhaltung in Verbindung mit Bankrechnen (40 Stunden),
14. Vorbereitungskursus für bilanzsichere Bankbuchhalter (40 Stunden).

Dieses Verzeichnis wird sich zwangsläufig verkleinern und noch mehr spezialisieren, wenn ein großer Teil der jüngeren Arbeitskameraden den systematischen allgemeinen Banklehrgang besucht hat. Im Augenblick besteht seitens vieler älterer Kameraden noch das Bedürfnis, einzelne Ausbildungslücken auszufüllen, ohne die Mühe eines viersemestrigen Lehrgangs auf sich zu nehmen.

6. Die Zusammenarbeit der an der Berufserziehung des Banknachwuchses beteiligten Stellen

Die Deutsche Arbeitsfront hat entsprechend dem Erlaß des Führers vom 24. Oktober 1934 für die Berufsschulung Sorge zu tragen. Das Amt für Berufserziehung und Betriebsführung erläßt für ihre Dienststellen die übergeordneten Richtlinien, während die Reichsbetriebsgemeinschaften — für das Kreditwesen die Reichsbetriebsgemeinschaft Banken und Versicherungen — die praktische Durchführung übernehmen.

Die Reichsgruppe Banken hat in Fortführung ihrer bisherigen Bestrebungen, eine gleichmäßige auf der Grundlage nationalsozialistischer Weltanschauung beruhende Ausbildung aller Mitarbeiter des Kreditwesens in allen Teilen des Reiches herbeizuführen, eine Neuordnung des bankberuflichen Ausbildungswesens in Angriff genommen. Sie arbeitet dabei mit ihren Wirtschaftsgruppen aufs engste zusammen, insbesondere mit der Wirtschaftsgruppe „Privates Bankgewerbe", deren bereits in der Vergangenheit geschaffenen Ausbildungseinrichtungen in die berufliche Fortbildungsarbeit mit einbezogen worden sind. Auch die Wirtschaftsgruppe „Sparkassen", die gute Spezialausbildungsstätten besitzt, hat sich bereit erklärt, an den allgemeinen Ausbildungsveranstaltungen — soweit eigene Schulungseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen — mitzuarbeiten. Es ist unverkennbar, daß die gemeinsame Grundausbildung viel dazu beiträgt, die Einheitlichkeit der Berufsauffassung zu fördern und das Zusammengehörigkeitsgefühl der verschiedenen Gruppen innerhalb der Reichsgruppe Banken zu stärken.

Die Gemeinschaftsarbeit der Reichsgruppe Banken und der Reichsbetriebsgemeinschaft Banken und Versicherungen bei der Durchführung des allgemeinen Banklehrgangs wird sich zweifellos sehr fruchtbar auswirken. Es wird dadurch nicht nur eine Zersplitterung der Berufserziehungsarbeit vermieden, sondern vor allem wird im positiven Sinne durch die gegenseitige Zurverfügungstellung der organisatorischen Einrichtungen, durch die Nutzbarmachung des

Einflusses auf die Gefolgschaft und die Betriebsführer sowie durch sachliche Hilfe sehr erfolgreich zusammengearbeitet. Durch die Deutsche Arbeitsfront wird auch die für die Lehrlingsausbildung wichtige Verbindung mit der Hitlerjugend hergestellt.

Sehr wertvoll ist die Mitarbeit der Berufs- und Handelsschulen. Die Lehrabschlußprüfungen haben bewiesen, daß dort, wo die Banklehrlinge Bankklassen der Berufsschule besucht haben, die besten Prüfungsergebnisse zu verzeichnen waren. Der bankmäßig ausgebildete Diplomhandelslehrer, der stets eine enge Verbindung mit der Praxis aufrechterhält, wird auch in der Mittelstufe der bankberuflichen Ausbildung ausgezeichnete Lehrerfolge haben.

Alle organisatorischen Maßnahmen zum Aufbau eines die praktische Berufsarbeit fördernden Ausbildungswesens würden letzten Endes wenig nützen, wenn nicht die Leiter der Bankbetriebe von dem Wert dieser Berufserziehung überzeugt wären und sich auch innerlich bereit erklärten, die Ausbildungsarbeit zu unterstützen. Diese Mithilfe erschöpft sich nicht in der Ueberlassung von Unterrichtsräumen und Ausbildungsmaterial. Die Betriebsführer haben außerdem die Verpflichtung, ihre Gefolgschaft auf die Ausbildungsmöglichkeiten hinzuweisen, und, soweit wie irgend möglich, sich selbst und ihre ersten Mitarbeiter als Lehrer und Prüfer zur Verfügung zu stellen. Es fördert den Erfolg der Ausbildung außerordentlich, wenn der Betriebsführer durch die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, sei es durch aktive Mitarbeit oder Beteiligung an der Aussprache oder wenigstens einen öfteren Besuch, den Teilnehmern an den Lehrgängen die Bedeutung ihrer beruflichen Ausbildung vor Augen führt.

Der englische Währungsausgleichsfonds

Gedanken über den Strukturwandel der englischen Bankpolitik

(Schluß)*)

Von Dozent Dr. **Hans Herbert Hohlfeld**, Rostock

III.

Auf welche Weise werden die Interventionen des Account durchgeführt? Hierfür stehen in der Hauptsache drei Wege zur Verfügung. Sie können einmal unmittelbar an den Kassedevisenmärkten, zweitens am Terminmarkt und drittens am Goldmarkt erfolgen.

Ueber den ersteren ist nicht viel zu berichten. Neben den unmittelbaren Abschlüssen am Londoner Markt tritt der Account selbstverständlich auch, je nach den Erfordernissen der Devisenlage, an anderen Plätzen, namentlich in Paris, in selteneren Fällen aber auch in New York als Käufer oder Verkäufer, sei es in Pfunden, sei es in Franken oder Dollars, auf. Er bedient sich hierbei der Vermittlung der ortsansässigen Zentralinstitute.

Die Eingriffe am Terminmarkt tragen einen besonderen Charakter. Der Terminkurs wird in London in Form eines Abschlages vom Kassakurs (premium = under spot) oder eines Zuschlages zu ihm (discount = over spot) angegeben, und zwar getrennt für Ein-, Zwei- und Dreimonatssätze. Es würde zu weit führen, Ausführungen über die Gesetzmäßigkeiten der Terminmargenbildung zu machen, die in einer vom Gold losgelösten Währung etwas andere als in einer an das Gold geketteten sind. Doch ist die Struktur des Geschäfts die gleiche. Wird beispielsweise der Kassadollar mit 4.— und die Dreimonats-Terminmarge mit ½ ct discount notiert, so bedeutet dies, daß der Amerikaner, der Gelder an den Londoner Platz legen will, $ 4.— für ein Pfund zahlen muß, aber nach drei Monaten $ 4.— plus ½ ct zurückerhält. Dies entspricht einem Zinsgewinn von ½ % p. a.

Hat er in New York die Möglichkeit, sein Geld zu 1 % anzulegen, während gleichzeitig in London die Schatzwechsel mit ¾ % notieren, so ist sein tatsächlicher Zinsgewinn in London unter Berücksichtigung des Erlöses aus der Terminmarge immer noch um ¼ % höher als in New York, und er wird die Transaktion durchführen. Steht umgekehrt die Londoner Pfunddollar-Terminmarge bei einem Premium, so muß der Londoner Zinssatz schon ziemlich hoch sein, um den Zinsverlust am amerikanischen Markt zuzüglich der Kosten des Premiums tragen zu können und so die Transferierung vorteilhaft zu machen. Es ist nun sehr naheliegend, daß der Account ebenso wie es früher die Bank von England und andere Notenbanken getan haben, am Terminmarkt durch Abgaben oder Käufe von Termindevisen auf die Marge Einfluß nimmt und auf diese Weise den Zufluß von auswärtigen Geldern anregt oder abstoppt, ja sogar vielleicht die Bewegung englischer Gelder ins Ausland fördert. Die Berichte sprechen gelegentlich von derartigen Transaktionen, und es besteht kein Grund anzunehmen, daß der Account nicht laufend die Entwicklung am Terminmarkt beobachtet und wohl auch gelenkt hat. Denn als Halter der größten Devisenreserve Englands, zudem frei von Zinskostenerwägungen, brauchte er nicht wie private Banken Deckungsgeschäfte abzuschließen; er mußte in Eingriffen am Terminmarkt ein verhältnismäßig billiges und außerordentlich wirksames Mittel sehen, um auf den Zu- und Abfluß von Leihgeldern Einfluß zu gewinnen, ohne daß die heimischen Zinsraten in Mitleidenschaft gezogen zu werden brauchten. Und es ist wesentlich, festzustellen, daß durch Manipulationen auf dem Terminmarkt nahezu ausschließlich der kurzfristige zwischenländische Kapitalverkehr, weniger der langfristige Kapitalverkehr und fast überhaupt nicht der Warenhandel getroffen wird. Gerade der erstere bewirkt die unübersehbaren und unerwünschten Schwankungen. Langfristige zwischenländische Kapitalbewegungen werden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen durch Termingeschäfte gesichert, und für den Warenhandel fällt in einer vom Gold gelösten Währung neben dem Vorteil der Kurssicherung die Höhe der Terminmarge schon kaum ins Gewicht. Es ist also sehr naheliegend, wenn auch im einzelnen schwer genau nachzuweisen, daß der Account die Veränderungen der Terminmarge mit Interesse verfolgt und auch diesen Teil des Devisenmarktes in der Hand zu halten sucht. Daß sich hieraus auch gewichtige Folgerungen für die interne Zinspolitik ergeben, sei

*) Der erste Teil wurde im Bank-Archiv XXXVI Nr. 1 vom 1. Oktober 1936, S. 5 ff., veröffentlicht.

nur kurz angedeutet. Im ganzen gesehen wird sie stark entlastet.

Stärker als an den Devisenmärkten fällt die Verlagerung des kreditpolitischen Schwergewichts von der Bank von England auf den Account am Goldmarkt auf. Die Abkehr vom Gold hatte auf dem Londoner Edelmetallmarkt eine außerordentlich schwierige Lage geschaffen. Die Gold- und Silberproduzenten stellten jegliche Verkäufe ein, da sie aus den Schwankungen des Pfundkurses Verluste gewärtigen mußten, fuhren aber fort, ihre Erzeugung nach London zu senden, und gaben sie daselbst in Depot oder verkauften sie, bevor sie den Markt erreichten, gegen Golddevisen. So fehlte London anfänglich der für seine Stellung als Bankier der Welt so wichtige kontinuierliche Strom des neuproduzierten Goldes[11]). Die verhältnismäßig geringen Umsätze vollziehen sich angesichts des beträchtlichen Risikos zu Kursen, die häufig 2%, an besonders krisenhaften Tagen sogar noch um einiges höher als der sich aus dem Devisenkurs errechnende Satz liegen. Aus den bereits dargelegten Gründen schaltet sich die Bank im Herbst 1931 und Frühjahr 1932 fast völlig als Goldhändlerin aus. Nachdem eine gewisse Beruhigung eingetreten war und der Pfundkurs sich zu erholen begann, machte sich schließlich doch der Goldzufluß zum Londoner Markt in förderlichem Sinne bemerkbar. Soweit das indische und südafrikanische Gold, das offensichtlich nicht ohne Zutun der Bank von England in dieser Zeit in so erheblich gesteigerten Mengen verschifft wurde, nicht in England, sondern außerhalb des Empires, also namentlich nach Frankreich verkauft worden war, wanderten die Erlöse in Devisenform zum Londoner Markt und wurden zur Tilgung von Staatsschulden und zum Ausgleich sonstiger Verpflichtungen benutzt. Das Pfund erfuhr dadurch eine fühlbare Stützung. Von Zeit zu Zeit ist der „unbekannte Käufer", das Schatzamt, am Markt tätig und kauft zu teilweise nicht unbeträchtlich über dem theoretischen Goldkurs liegenden Sätzen, um zu verhindern, daß das Edelmetall unerwünschte Wege ins Ausland einschlägt. Die Mitteilungen der Zollverwaltung über den Edelmetallumsatz, die freilich aus den bereits oben dargelegten Gründen nur mit Einschränkungen Schlüsse zulassen, deuten darauf hin, daß nicht unerhebliche Beträge in London thesauriert worden sein müssen. Da der Goldbestand der Bank sich kaum verändert, scheint es zweifellos, daß das Schatzamt auf diese Weise die Errichtung des Account hat vorbereiten helfen. Im Mai 1932, nach Annahme der Resolution über die Schaffung des Account, ändert sich das Bild. Der Goldbestand der Bank verläßt in raschen Sprüngen von oft wöchentlich mehreren Millionen den nun schon fast traditionell gewordenen Bestand von £ 120 Millionen. Teils wird das Gold auf dem Markte aufgenommen, teils entstammt es Uebertragungen vom Schatzamt. Dies kann daraus geschlossen werden, daß der Bestand auch erheblich anwächst in Wochen, in denen wenig oder kein Gold eingeführt worden war, oder aber es rührt der Zuwachs aus Freigaben (Releasings) der südafrikanischen Reservebank oder anderer Zentralbanken des Empire her. Zu einem weiteren Teil tauscht die Bank auch ihre Devisenbestände gegen Gold aus, ersichtlich aus korrespondierenden Bewegungen der Other Deposits im Issue Department und des Goldbestandes. Diese Goldkäufe werden vom Markt als symptomatisch für eine Klärung der gesamten Gold- und Devisenlage angesprochen; bestimmungsgemäß übernimmt nun der Account den Unterschied zwischen dem statutarischen Ankaufssatz der Bank und dem Marktpreis. Besonders wichtig ist, daß die Goldkäufe zur Emission neuer Noten führen und sich somit die Basis der englischen Kreditwirtschaft zu erweitern beginnt. Den ganzen Sommer 1932 über kauft die Bank Gold, und auch der „unbekannte Käufer" bleibt eine bekannte Erscheinung. Außer den üblichen Wochensendungen aus Südafrika fließen in der Zeit vom September 1931 bis August 1932 dem Markt rund £ 60 Millionen indisches Gold zu. Trotz der ungünstigen Devisenmarktlage im Spätherbst des Jahres 1932 dauern die Käufe des Account für eigene Rechnung und für Rechnung der Bank an. Im Frühjahr 1933 fließt wegen der ungünstigen Lage des Dollar Gold aus den Vereinigten Staaten ein. Die Aufgabe des Goldstandards schafft eine neue Lage. Infolge des Aussetzens des Dollarhandels muß die Bank von ihrer Gewohnheit, allmorgendlich mit den Goldhändlern gemeinsam den Goldkurs im Anschluß an die Dollarnotiz festzusetzen, abweichen. Er wird von nun an auf der Frankenbasis errechnet. Auch der Rest des Jahres 1933 sieht laufend Goldkäufe des Account, die nur vorübergehend unterbrochen werden, indes der Bestand der Bank wenig um £ 190 Millionen schwankt. Die nicht sonderlich ereignisreichen Jahre 1934 und 1935 bringen in dieser Lage kaum Veränderungen. Erst die dauernde Frankenschwäche seit 1935 läßt den Goldbestand der Bank bis auf eine viertel Milliarde Pfunde anwachsen.

Aus den geschilderten Tatsachen können mehrere Schlüsse gezogen werden. Einmal ergibt sich, daß die Goldpolitik des Account in engstem Einvernehmen mit der Bank von England steht. Weiter wird ersichtlich, daß sich der Account ziemlich ohne Rücksicht auf die Devisenlage laufend erhebliche Teile des anfallenden Goldes sichert, sei es, um seine Bestände aufzufüllen und sich dann durch Veräußerung im Ausland die benötigten Devisen zu beschaffen, sei es, um durch die Höhe des Premiums auf den Goldpreis Einfluß auf die Verteilung des Goldes zu gewinnen. Die Bank verliert die Stellung, die ihr der Mechanismus des Bankstatuts einräumt. Sie wird in doppelter Weise vom Account abhängig. Einmal überträgt ihr der Account nur soviel Gold, wie es ihm im Interesse der Erhaltung seiner Beweglichkeit und Einflußkraft wünschenswert erscheint; die Bank wird also, wie bereits ausgeführt, eine Art Auffangvorrichtung für Gold, das der Account im Interesse seiner Bewegungsfreiheit abstoßen möchte. Allerdings haben derartige Uebertragungen von Gold an die Bank einen Nachteil. Der Account kann es nämlich selbst im äußersten Notfalle kaum zulassen, daß die Bank von ihren Beständen abgibt, denn dieses würde vom Markt sofort mit einer Erschöpfung der Bestände des Account gleichgesetzt und am Devisenmarkt

[11]) Hohlfeld, H. H., Die englisch-amerikanischen Geldmarktbeziehungen unter dem Goldstandard, Stuttgart 1936, S. 84 ff.

entsprechend ausgewertet werden. Die der Bank übertragenen Bestände scheiden damit praktisch für die Goldpolitik aus — eine Tatsache, die insofern nicht ohne erhebliche Nachteile ist, als das Anwachsen der Goldbestände ja fast ausschließlich durch auswärtigen Kapitaleinfluß ermöglicht wurde, womit eine pari passu wachsende kurzfristige Verschuldung verbunden ist. Zweitens bedeutet diese Zusammenarbeit mit dem Account in der Frage des Golderwerbs, daß damit auch die Notenemission des Issue Department, d. h. die eigentliche Basis der englischen Kreditwirtschaft, in Abhängigkeit von den Uebertragungen des Account gehalten wird. Letztlich bestimmen also die Goldverkäufe des Account an die Bank, wieviel Noten emittiert werden sollen, und ein Blick in den Ausweis zeigt, daß sich tatsächlich der englische Notenumlauf seit 1931 nicht unbeträchtlich erweitert hat. Endlich kann noch ein Schluß gezogen werden, der für die Gesundung der Weltwirtschaft von einschneidender Bedeutung ist. Der Account vermeidet es ganz offensichtlich, hohe Devisenbestände zu unterhalten, und benutzt jede Möglichkeit, diese in Gold zu konvertieren. Er umgeht damit nicht nur die Gefahren, die sich zu Lasten des englischen Steuerzahlers aus möglichen Entwertungen ergeben können, sondern er trägt auf diese Weise auch dazu bei, dafür zu sorgen, daß die ungesunden Zustände vor 1931 nicht wiederkehren, die — eine Art internationaler Wechselreiterei — durch die gewaltigen Devisenbestände privater Banken und der Notenbanken verursacht wurden. Diese bewirkten bekanntlich, daß sich in den meisten Ländern das Kreditvolumen übermäßig ausdehnte und halfen mit, schließlich die Katastrophen herbeizuführen.

Die Tätigkeit des Account wäre nicht vom gleichen Erfolge begleitet gewesen, hätten sie sich nicht auf eine umfassende Zusammenarbeit mit der Bank von Frankreich und dem amerikanischen Schatzamt bzw. der Federal Reserve Bank von New York stützen können. Diese scheint weniger in festen Abmachungen als vielmehr in einer freundschaftlichen Achtung der gegenseitigen Belange zu bestehen. Schon die Wahl des Platzes, an dem die Käufe oder Verkäufe von Gold oder Devisen am zweckmäßigsten durchzuführen waren, bedingte Vereinbarungen mit der dort ansässigen Notenbank. Die Transaktionen des Account erhielten dadurch ein größeres Maß von Unauffälligkeit, gleichzeitig aber auch eine größere Treffsicherheit im Erfassen der für den Eingriff notwendigen Höhe der Beträge. Einen höheren Grad von gegenseitiger Hilfeleistung stellen die Devisenstützungskäufe dar, mit denen sich die beteiligten Stellen zeitweise über eine schwierige Lage hinweghelfen. So kaufte die Bank von Frankreich im Juli 1932, als der herbstliche Druck auf das Pfund besonders früh einsetzte, Pfunde, während umgekehrt die Jahre 1935 und 1936 dem Account reichlich Gelegenheit boten, der Bank von Frankreich ihre Dienste wieder zu vergelten. Sobald sich in dieser dem Franken recht ungünstigen Zeit das Blatt vorübergehend wandte, kaufte die französische Notenbank ihrerseits wieder Pfunde. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch der £-40-Millionenkredit Londoner Bankiers an das französische Schatzamt im Februar 1936. Erwägungen außenpolitischer Natur scheinen des öfteren den Account veranlaßt zu haben, über das ihm eigentlich gesteckte Ziel der Stabilisierung des Pfundkurses hinauszugehen. Die Frankenstützungen der letzten anderthalb Jahre können in ihren ungewöhnlichen Ausmaßen kaum noch als ein Ausgleich von Pfundkursschwankungen aufgefaßt werden. Die scharfe Passivität der französischen Handelsbilanz, der steigende Notenumlauf, die Unausgeglichenheit des Budgets sowie die überhöhten Preise hätten wohl eigentlich den Account veranlassen müssen, dem Franken Gelegenheit zu geben, „to find its own level"! Ueber Frankenstützungskäufe hinaus geht der Account sogar so weit, die Franken-Dollarusance zu beeinflussen, indem er den Dollarkurs immer nur so hoch steigen läßt, daß eben gerade keine Verschiffung von Gold von Paris nach New York zustande kommen kann. Mit dem Erlöse aus den Dollarabgaben erhöht er seine Goldearmarkings bei der Bank von Frankreich. — Auch die amerikanische Kontrolle greift von Zeit zu Zeit ein. Nach der Abkehr vom Gold dürfte sie ihre Tätigkeit nicht vor dem Oktober 1933 aufgenommen haben. Seit Januar 1934 stand der Stabilisation Fund im Betrag von $ 2 Milliarden, gebildet aus den buchmäßigen Gewinnen der Umbewertung des Reservegoldbestandes, zur Verfügung. Bereits im Juni 1934 wurden zur Stützung des Pfundes auf Grund der neugeschaffenen Silver Purchase Act größere Posten Silber dem Londoner Markte entnommen. Auch Gold wird in Zeiten eines schwankenden Pfundstandes vom amerikanischen Schatzamt in London gekauft. Eine Reihe ähnlich gelagerter Fälle ließe sich anführen. Sie alle führen zu der Frage, inwieweit angesichts tatsächlicher oder zumindest jederzeit möglicher Interventionen an den großen Märkten noch von einer freien Kursbildung gesprochen werden kann. Bedeutet diese Zusammenarbeit nicht vielmehr gleichzeitig die Aufgabe der letzten den Devisen- und Goldmärkten innewohnenden regulatorischen Kräfte? Besteht nicht die Wahrscheinlichkeit, daß der laufend notwendige Kräfteausgleich hierdurch eher gehindert als gefördert wird und die Manipulierung abermals ein „weitverbreitetes Unglück" hervorruft? Und wie soll unter diesen Umständen ein vom Gold gelöstes Pfund in der Lage sein, „to find its own level"? Der Schritt von solchermaßen gelenkten Märkten zu autoritären Verrechnungsstellen ist nicht allzu groß.

IV.

Völlig unberührt geblieben ist in den bisherigen Darlegungen die Frage der tatsächlichen Größe des Account sowie der Zusammensetzung seiner Mittel und ihrer Schwankungen. Sie ist nur unter großen Schwierigkeiten einigermaßen befriedigend zu beantworten. Bereits bei der Ankündigung der Errichtung des Account teilte der Schatzkanzler mit, daß keinerlei Einzelheiten über die Aktiven und die Tätigkeit des Account veröffentlicht werden sollten. Aus diesem Grunde sind auch die ursprüngliche Dotierung des Fonds mit £ 150 Millionen und die Erhöhung um £ 200 Millionen nur in je einem Posten aus dem Ausweis über die Staatseinnahmen und -ausgaben zu ersehen. Hätte man den Fonds im Grade der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittel

dotiert und würde man vielleicht gar die nicht benötigten oder durch Devisenverkäufe frei werdenden Mittel als Einnahmen verbuchen und ausweisen, so wäre der Geldmarkt laufend über die jeweilige Lage unterrichtet. Dies eben wollte das Schatzamt vermeiden. Die City, die jeglicher autoritären Führung nicht sonderlich günstig gegenübersteht, dürfte zumindest im Anfang dieser Absicht des Schatzamtes nicht volles Verständnis entgegengebracht haben. So schreibt der Economist[12]): „Wir mißgönnen den leitenden Stellen nicht eine Waffe, die sie mit Nutzen anwenden können, um den Weg des Spekulanten zu erschweren. Jedoch dürfte die Geheimhaltung der gesamten Gold- und Devisenbestände . . . eher die Spekulation anregen als sie abschrecken. Die Politik der Geheimhaltung bringt größere Gefahren als die der Offenlegung mit sich. Politik des Mysteriums untergräbt das öffentliche Vertrauen." Zentralbanken, so fährt der Economist fort, seien öffentliche Anstalten mit öffentlicher Verantwortlichkeit. Es sei unrecht, die große Masse der Käufer und Verkäufer von fremden Währungen über die Devisentransaktionen des Account im unklaren zu lassen.

Die Erfahrung spricht gegen die Ansicht des Economist. Solange eine Notenbank etwa die Stellung im Geldmarkt einnimmt, wie sie die Bank von England bis vor Kriegsausbruch innehatte, ist es richtig, den Markt über ihren Status auf dem laufenden zu halten. Denn im Rahmen einer liberalistisch-automatischen Zentralbankorganisation liegt ja im Grunde die Initiative nicht bei der Zentralbank, sondern vielmehr umgekehrt wirken die Kräfte des Marktes auf sie ein, und sie beschränkt sich darauf, nach gewissen Grundsätzen, beispielsweise der Erhaltung ihrer Reserven, zu reagieren. Anders eine Notenbank, wie etwa die Bank von England der Nachkriegszeit, die ihre Aufgabe in der Lenkung des ihr anvertrauten Marktes nach mehr oder weniger genau umrissenen Zwecken sieht. Greift sie ein, so kann der Markt Art und Umfang ihrer Manipulationen allwöchentlich im Ausweis ablesen. Die Notenbank wird feststellen, daß, je mehr sie sich der Grenze ihrer Beeinflussungskapazität in der einen oder anderen Richtung nähert, die Wirkung ihrer Maßnahmen immer geringer wird. Gleicht sie beispielsweise Goldabzüge als Folge von Kapitalwanderungen durch Käufe von Schatzwechseln aus, so weiß der Markt ganz genau, daß ihre Aufnahmefähigkeit eines Tages erschöpft sein wird und sie zu einer Heraufsetzung ihrer Rate schreiten muß. Je mehr sie sich diesem Punkte nähert, desto fester werden die Marktraten werden, und diese rein psychologisch begründete Erscheinung wird sich in völliger Ignorierung der tatsächlich dem Markte zur Verfügung stehenden Menge an Mitteln vollziehen. Eine Beobachtung der Ereignisse der letzten Jahre auf dem Londoner Markte könnte hierfür zahlreiche Beispiele anführen. Auch in diesem Punkte zeigt sich, daß eine Institution, die ihre Entstehung einer liberalistischen Haltung ihrer Schöpfer verdankt, die mithin mehr passiv auf Reagieren als aktiv auf Handeln abgestellt ist, nicht ohne erhebliche Gefahren in ein Instrument zur Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben umgewandelt werden kann.

[12]) The Exchange Fund. Economist 1932, S. 902.

Offensichtlich mit Recht hat es der Schatzkanzler für zweckmäßig gehalten, die Handlungen des Account einer öffentlichen Kenntnisnahme und damit einer störenden Kritik zu entziehen. So wird es dem Markt unmöglich, sich dem von Rücksichten auf das allgemeine Wohl getragenen Handeln des Account aus selbstischen Gründen entgegenzustemmen. Welche Panik wäre im November 1932 entstanden, hätte der Markt gewußt, daß die Mittel des Account erschöpft waren[13])! Und umgekehrt, welche Verwirrung würde es gegenwärtig auf den internationalen Geld- und Devisenmärkten anrichten, wenn vielleicht bekannt würde, daß die Aufnahmefähigkeit des Account nicht mehr sehr groß ist. Die Undurchsichtigkeit der Maßnahmen des Account wird durch eine Reihe von Umständen beträchtlich erhöht. Einmal dadurch, daß ein erheblicher Teil der Transaktionen des Account durch die Bank von England als Agentin ausgeführt wird. Da der Markt nicht erfährt, für wessen Rechnung die Umsätze getätigt werden, und die Wirkungen auf die Gold- und Devisenlage ebenso wie auch auf die Kreditsituation, worauf noch einzugehen sein wird, sehr verschieden sind, können nur mit einem recht geringen Grad von Wahrscheinlichkeit irgendwelche Schlüsse aus bestimmten Tatbeständen gezogen werden. Diese Schwierigkeiten werden durch die enge Zusammenarbeit mit der Bank von Frankreich und dem französischen und dem amerikanischen Schatzamt nicht geringer, denn wenn beispielsweise die Bank von Frankreich Pfunde auf den englischen Markt wirft, so weiß niemand, ob sie das wirklich für eigene und nicht vielmehr für Rechnung des Account, der Bank von England oder gar des amerikanischen Schatzamtes tut. Da auch die Mitteilungen über die Gold-im- und -exporte infolge des Dazwischentretens des sogenannten Earmarking bzw. Releasing, das in den letzten Jahren von den Notenbanken in großem Umfang geübt wird, nichts mehr über die tatsächlichen Geschehnisse aussagen, ist auch hieraus nicht mit Sicherheit auf die eigentliche Natur der Goldbewegungen zu schließen. Endlich steht dem Account auch noch die Möglichkeit offen, seine Geschäfte nicht über die Bank von England, sondern über befreundete englische oder auswärtige Privatbanken durchzuführen. *Es wird ersichtlich, daß die englische Bankpolitik auf diese Weise Züge erhält, die sie fundamental von den klassischen Prinzipien der Vorkriegszeit wie auch von ihrer in der bisherigen Nachkriegszeit innegehabten Haltung unterscheiden.*

Trotz dieser Schwierigkeiten sei der Versuch gemacht, den Schleier des Geheimnisses wenigstens in einigen Punkten zu lüften. Schon die Ermittlung der *wirklichen Größe des Fonds* ist nahe-

[13]) The Exchange Equalisation Account. The Economist 1934, S. 461. Prof. Sprague, der früher wirtschaftlicher Beirat der Bank von England gewesen war, teilte diese Tatsache in einer Rede vor dem Bank- und Währungsausschuß des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten im Sommer 1934 mit. Die englische Finanzpresse war nicht sonderlich erfreut, ihre Nachrichten über den Account nicht aus England, sondern aus den Vereinigten Staaten beziehen zu müssen.

zu unmöglich[14]). Den Fonds mit £ 375 Millionen beziffern, heißt, die mannigfachen Veränderungen aus den Gewinnen und Verlusten der Zwischenzeit unberücksichtigt lassen. Da der Fonds sich wider seinen Willen laufend à la baisse des englischen Pfundes engagieren mußte und Devisen kaufte, wenn das Pfund stieg, und abgab, wenn es schwach lag, dürften die Gewinne ziemlich beträchtlich sein. Aus Aeußerungen des Schatzkanzlers, der gelegentlich die Besorgnisse seiner Steuerzahler zerstreuen mußte, geht dies auch klar hervor. So könnte man meinen, daß der Fonds in Wirklichkeit bereits viel größer ist, als den ursprünglichen Zahlen entspricht. Doch stehen dem zwei Bedenken entgegen. Erstens einmal ist es möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, daß die Gewinne des Account in bestimmten Zeitabständen über irgendeinen unauffälligen Titel des englischen Haushalts abgebucht werden. Zweitens ist zu berücksichtigen, daß die Bank von England seit der Abkehr vom Gold einen Zuwachs ihres Goldbestandes von rund £ 130 Millionen, gerechnet in alter Parität, ausweist. Die Unterschiede zwischen den veröffentlichten und den tatsächlich gezahlten Beträgen hat der Account als Verlust zu verbuchen gehabt. Zwar ist unzweifelhaft, daß diese „Verluste" sich eines Tages, wenn das Pfund offiziell stabilisiert werden wird, in Gewinne umschlagen und dann dem Schatzamt zufließen werden. Aehnlich haben ja auch die Vereinigten Staaten aus der Uebertragung der Goldbestände von den Reservebanken auf das Schatzamt zu den neuen Paritätssätzen einen Buchgewinn erzielt, der zur Schaffung des dem Schatzamt zur Verfügung stehenden Stabilisation Fund führte. So dürfen wohl auch diese „Verluste" des Account eher als stille Reserven angesprochen werden. Doch bedeuten sie zweifellos eine Schwächung seiner zu regulierenden Eingriffen verfügbaren Mittel und müssen somit von dem Grundbetrag von £ 375 Millionen ebenso abgerechnet werden, wie die Gewinne zugezählt werden dürfen. Daneben ist die sehr wichtige Tatsache zu berücksichtigen, daß der Account, worauf bereits hingewiesen wurde, die Möglichkeit hat, Gold und gegebenenfalls auch Devisen an die Bank von England abzugeben, wodurch er neue Sterlingaktiven erhält und sich die Obergrenze seiner tatsächlichen Aufnahmefähigkeit weiter verschiebt. Ja, man kann aus derartigen Verkäufen geradezu schließen, daß der Account den Wunsch hat, sich zu entlasten und eine größere Bewegungsfreiheit zu gewinnen.

Entzieht sich schon die wirkliche Größe des Account einer genauen Berechnung, so mag es wenig wertvoll erscheinen, sich über die Veränderungen in der Zusammensetzung seiner Mittel zu äußern. Doch ist es wichtig, Maßstäbe zu gewinnen, an Hand deren die Handlungen des Account wenigstens ungefähr ermittelt werden können, und dies soll im folgenden versucht werden. Es stehen hierzu zwei Wege zur Verfügung.

Den einen erschließen die Ausführungen von F. W. Paish[15]). Er geht von der Tatsache aus, daß die englischen Schatzwechsel auf zweierlei Art emittiert werden, einmal durch öffentliches Angebot (public tender) und zweitens durch den „tap", d. h. in der Form einer unmittelbaren Abgabe an den Nehmer. Die ersteren wandern überwiegend in die Hände von Banken und Privaten, die letzteren in die Bestände öffentlicher Stellen. Allwöchentlich wird der Gesamtbetrag der umlaufenden Schatzwechsel bekanntgegeben. Der Betrag an ausstehenden Schatzwechseln, die durch öffentliches Angebot emittiert worden sind, läßt sich unter Zugrundelegung einer 13wöchigen Laufzeit aus den wöchentlichen Emissionsziffern errechnen. Zieht man den letzteren von dem Gesamtbetrag des Schatzwechselumlaufs ab, so erhält man den Umlauf an „Tap"-Wechseln. Dieser befindet sich in den Händen des Account und anderer öffentlicher Stellen. Der Betrag, der auf die letzteren entfällt, ist ziemlich konstant. Vor Errichtung des Account schwankte er nur wenig um £ 100 Millionen. Zieht man ihn von dem Gesamtbetrag der „Tap"-Wechsel ab, so erhält man den im Besitz des Account befindlichen Betrag an Schatzwechseln. In nicht ganz einfachen Berechnungen ermittelt Paish aus den Schwankungen dieser Kurve die Veränderungen der Bestände des Account an Gold und Devisen. Trotz erheblicher Fehlerquellen, auf die auch Paish selbst hinweist, ergeben sich ziemlich deutliche Korrelationen zwischen dem Auf und Ab dieser Bestände und der Währungsentwicklung. Die Methode Paish's läßt zumindest ganz brauchbare Schlüsse auf den Umfang der Operationen zu.

Eine andere, ebenfalls nur zu Näherungswerten gelangende Berechnungsweise geht von den Goldumsätzen der Notenbanken aus. Eingehende Untersuchungen haben gezeigt[16]), daß seit der Errichtung des Account bis zum März 1936 rund £ 330 Millionen Gold, berechnet nach gegenwärtigem Goldkurs, aus den Tresoren der Notenbanken „verschwunden", d. h. wohl zu einem erheblichen Teile dem Account zugeflossen sind. Wenn auch diese Art des Vorgehens nur sehr überschlägige Ergebnisse ermittelt, so entwirft sie doch wenigstens ein ungefähres Bild von dem Umfang der dem Account gehörenden Goldbestände. Sie läßt den Schluß zu, daß gegenwärtig unter Einrechnung der Goldtresore der Bank von England, berechnet zum Tageskurs, die für Währungszwecke in England verfügbare Goldreserve den Betrag von £ 700 Millionen bereits überschritten haben dürfte! Zu diesem starken Anwachsen haben vermutlich die Frankenstützungen der letzten Zeit wesentlich beigetragen.

V.

Außerordentlich bedeutungsvoll sind die Wirkungen, die sich aus der Errichtung des Account auf die englische Kreditpolitik ergeben. Die Folgen, die früher Goldumsätze der Bank hervorriefen, waren verhältnismäßig klar und für jedermann

[14]) Eine Tatsache, die auch im englischen Schrifttum oft nicht genügend berücksichtigt wird.

[15]) The British Exchange Equalisation Account. Economica 1935, S. 61 ff. Aehnliche Ausführungen auch in The Economist 1935, S. 368 und S. 420. Vgl. hierzu auch den Aufsatz: The Distribution of Treasury Bills. The Economist 1934, S. 520/1.

[16]) Vgl. hierzu den Aufsatz: Britain's Gold-Reserve. The Economist 1936, S. 123, sowie den Bericht der Bank für den Internationalen Zahlungsverkehr vom Mai 1936.

verständlich. Kaufte sie Gold[17]), so erhöhte sich dadurch der Notenumlauf im Verhältnis 1 : 1, und dies bewirkte eine Verflüssigung des Geldmarktes[18]). Die Verflüssigung erhöhte die kassenmäßige Liquidität der Kreditbanken und wirkte sich in eine Erweiterung des Kreditvolumens aus. Zu berücksichtigen ist zwar, daß durch den Kapitalzufluß auch die Depositenverbindlichkeiten gegenüber dem Ausländer, der sein Kapital transferiert hatte, wuchsen, und zwar im selben Betrage wie der Goldzufluß. Unter der Annahme aber, daß das Depositenvolumen im Verhältnis von 1 : 10 des Zuflusses an barer Kasse wächst, blieben immer noch 9 Teile des neugeschöpften Kredites für englische Zwecke verfügbar. Es trat also stets eine Erweiterung der Kreditdecke ein. Eine Ausnahme hiervon bildete lediglich die praktisch kaum ins Gewicht fallende Möglichkeit, daß der Ausländer nicht Depositen zu halten, sondern Noten zu horten wünschte. Dann teilte sich der Zuwachs an Mitteln der englischen Volkswirtschaft nicht mit. Doch konnte normalerweise ziemlich sicher bei einem Goldzufluß mit einer Erweiterung der Kreditdecke gerechnet werden. — Schwieriger wird die Lage schon, wenn die Bank, was sie ja häufig in der Nachkriegszeit tat, Devisen kaufte. Dies geschah, wie bereits ausgeführt, indem sie Schatzwechsel aus dem Issue Department an das Banking Department übertrug und damit die vom Banking Department am Markt gekauften Devisen erwarb. Die Transaktion führte im Issue Department zu einer Erhöhung der Other Securities und einer gleich großen Ermäßigung der Government Securities. Die Wirkungen derartiger Devisentransaktionen auf den Geldmarkt sind schwer zu überschauen. Unter Auslassung verschiedener an sich möglicher und vielleicht sogar naheliegender Komplizierungen ergab sich folgender Kausalzusammenhang. Die Devisen waren durch eine Privatbank vorher von einem Ausländer gekauft worden. Dies hatte die Kasse der Privatbank nicht berührt, dagegen ihre liquiden Mittel zweiten Grades in Form des Zuwachses der Forderung an eine ausländische Bank erhöht. In der gleichen Höhe entstand eine Verbindlichkeit gegenüber dem Ausländer. Die Devisen wandern nun an das Banking Department, das lediglich Durchgangsstelle ist und keine Aenderungen zeigt, und führen zu einem Zugang an Schatzwechseln bei der Privatbank. In deren Ausweis ersetzen diese die Devisen. Per Saldo hat also der Devisenzufluß zu einer Verschlechterung der Liquidität der Privatbank geführt. Diese Verschlechterung kann noch verschärft werden, wenn der Ausländer sein Guthaben in Notenform abhebt. Dann erleidet die Kasse der Bank eine Einbuße, die sich dem übrigen Kreditvolumen im Verhältnis 1 : 10 mitteilen muß. In diesem Falle erzwingt der Devisenzufluß sogar eine erhebliche Schrumpfung des Kreditvolumens. Wieder anders liegen die Dinge, wenn der Ausländer sein Guthaben benutzt, um Schatzwechsel zu kaufen. Dann erlischt sein Forderungsrecht gegen die Bank und die Bank verliert einen gleich großen Betrag an werbenden Aktiven. Ihr Status zeigt also gegenüber der Zeit vor dem Devisenzufluß keine Veränderung, und es kommt zu keiner Verknappung des Kredites. Es sind also grundsätzlich drei Möglichkeiten gegeben: Der Devisenzufluß kann das Kreditgebäude unberührt lassen, er kann zu einer geringen oder aber auch zu einer erheblichen Verschlechterung der Liquidität führen. Gegenwärtig ist dieser Fall nicht sehr bedeutungsvoll, da die Bank von England augenblicklich wenig in Devisen handelt. Da sie aber das Recht hat, jederzeit Wechsel und Guthaben in fremder Währung zu erwerben[19]), können die dargelegten Wirkungen jederzeit eintreten. Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem früheren Zustand liegen offen zutage. Da die Bank nun diese Devisen jederzeit in Gold umtauschen kann, birgt also ein Devisenerwerb grundsätzlich alle Möglichkeiten von einer starken Verminderung über ein Unberührtlassen bis zu einer starken Erhöhung der Liquidität des englischen Banksystems. Man wird nicht behaupten dürfen, daß die Politik der Bank dadurch an Treffsicherheit gewinnen wird, denn auf einen Teil der Handlungen, die die Veränderungen herbeiführen, hat sie überhaupt keinen Einfluß; in bezug auf diese und ihre Wirkungen ist sie lediglich auf Ausgleich und Anpassung angewiesen.

Fast noch schwieriger liegen die Dinge, wenn der Account Gold oder Devisen kauft. Auch hier sollen wiederum die verschiedenen möglichen Komplikationen außer Betracht bleiben. Zunächst sei festgestellt, daß der Account überhaupt keine bare Kasse unterhält, sondern seine Einflußnahme ausschließlich auf den An- und Verkauf von Schatzwechseln beschränkt ist. Die nachstehenden Darlegungen werden zeigen, daß die Wirklichkeit weit von dem verhältnismäßig einfachen Mechanismus entfernt ist, der, wie man sich vorgestellt hat, durch Schatzwechselverkäufe den Devisenzufluß wieder wettmacht. Ein solcher führt zunächst auch hier wieder zu einer Erhöhung der Depositen bei einer Privatbank, der ein gleich großer Zuwachs an liquiden Mitteln zweiten Grades gegenübersteht. Da die Kasse unberührt bleibt, verschlechtert sich auch hier die Liquidität. Kauft der Account nun die Devisen von der Privatbank, so tauscht sie ein liquides Aktivum zweiten Grades gegen ein ebensolches ein. Die Verschlechterung der Liquidität wird dadurch nicht aufgehoben. Dies geschieht nur dann, wenn der Ausländer sein Pfundguthaben zum Ankauf von Schatzwechseln benutzt. Dann wird ihre Liquidität wiederhergestellt, so, wie sie vor dem Devisenerwerb war. Erheblich verschlechtert wird sie freilich, wenn der Ausländer sich sein Guthaben bar auszahlen läßt, um es zu horten. Dies geschah in den letzten Wochen in großem Umfang durch französische Depositenhalter. Im ganzen gesehen sind die Wirkungen etwa die gleichen, wie wenn die Bank von England für ihr Issue Department Devisen erwirbt. — Diese Tatsache dürfte für eine

[17]) Die nachstehenden Darlegungen haben sämtlich das Bild eines Kapital zu flusses zum Londoner Markt vor Augen. Der Leser wird sich ohne Schwierigkeit die Kausalkette eines Kapital a b flusses selbst konstruieren können.

[18]) Von der Möglichkeit, den Zufluß durch offene Marktoperationen auszugleichen, darf hier und in der folgenden Darstellung abgesehen werden. Diese besteht natürlich auch gegenwärtig noch.

[19]) Dies wurde anläßlich der Diskussion über die Resolution, die das Schatzamt zur Errichtung des Account ermächtigte, und durch deren Wortlaut ausdrücklich festgestellt.

immerhin im Bereich des Möglichen liegende Vereinigung beider Stellen[20]) nicht ganz unwichtig sein.

Wieder andere Folgen ergeben sich, wenn der Account Gold an die Bank von England verkauft, was, wie dargestellt, sehr häufig geschah und noch geschieht. Bis zu dem eben beschriebenen Devisenverkauf sind die Wirkungen die gleichen. Dann ändert sich das Bild. Hat der Account für £ 1 Million Devisen erworben und in Gold konvertiert, so wird die Bank, da sie mit ihrem statutarischen Ankaufssatz an die alte Parität gebunden ist, nur berechtigt, für rund £ 700 000 Noten zu emittieren. Es wird offensichtlich, daß hier eine Lücke in dem Zusammenhang entsteht. Nachdem die Privatbank zunächst das Devisenguthaben erworben, es dann aber an den Account gegen Schatzwechsel abgegeben hat, zeigt der Status der Bank im Vergleich zu vorher eine Erhöhung der Depositenguthaben um £ 1 Million, die dem Ausländer zugehören, und eine Erhöhung des Schatzwechselbestandes um den gleichen Betrag. Die Liquidität hat sich entsprechend verschlechtert. Erhält nun die Bank von England für £ 700 000 Gold angeboten, so wird sie, da sie zur Bezahlung Schatzwechsel benötigt, diese gegen die neugeschaffenen £ 700 000 in Noten am Markt kaufen, angenommen von der Privatbank, die die Devisen gekauft hat. Deren Status zeigt jetzt plötzlich eine Erhöhung der Kasse und damit eine Verbesserung der Liquidität, die die vorher eingetretene Verschlechterung bei weitem wettmacht. Ihr Wechselbestand ermäßigt sich auf £ 300 000. Völlig anders wird aber die Lage, wenn nunmehr der Ausländer sein Guthaben von einer Million in bare Kasse eintauschen will. Der Zuwachs von £ 700 000 in Noten bei der Privatbank reicht dafür nicht aus. Sie muß die £ 300 000 Schatzwechsel verkaufen und verschlechtert damit nicht nur ihre eigene Liquidität, sondern auch die anderer Banken. Oder sie muß die benötigten £ 300 000 aus ihrer sonstigen Kasse entnehmen und erleidet dadurch ebenfalls eine gleich erhebliche Verschlechterung ihrer Liquidität. Wünscht der Ausländer dagegen Schatzwechsel zu halten, so kann sie ihm zunächst nur die verfügbaren £ 300 000 verkaufen und muß entweder bei anderen Privatbanken Wechsel kaufen oder ihren sonstigen Beständen den fehlenden Rest entnehmen. In diesem Falle bessert sich dadurch ihre Liquidität erheblich. Im Vergleich zu dem Status vor dem Ankauf der Devisen hat sie nunmehr einen um £ 700 000 höheren Kassenbestand, dafür £ 700 000 weniger Schatzwechsel, indes ihr Depositenbestand keine Veränderung aufweist. Das Beispiel erweist ziemlich klar, daß der Ankauf von Devisen durch den Account und der Verkauf des hieraus konvertierten Goldes an die Bank, je nachdem wie sich der Ausländer verhält, sehr verschiedene Wirkungen haben kann. Es sind beide Möglichkeiten, sowohl die der Verbesserung wie die der Verschlechterung der Liquidität gegeben, und zwar, was bisher noch nicht erwähnt wurde, in allen denkbaren Graden, da ja der Ausländer sein Guthaben zum Teil stehen lassen, zum Teil in bar abheben und zum Teil in Schatzwechseln anlegen kann. Der Status des Account wird nach Abschluß der Transaktion lediglich einen Ausgang von £ 300 000 in Schatzwechseln, dem kein Eingang gegenübersteht, zeigen, indes die Bank von England eine Erhöhung ihrer Notenemission von £ 700 000 und einen gleich hohen Goldzuwachs ausweisen wird.

Das verhältnismäßig einfache Beispiel zeigt bereits, daß sich aus einem einzelnen Tatbestand Folgerungen auf das englische Kreditvolumen ergeben können, die nicht nur sehr stark voneinander abweichen, sondern sich auch — und das ist fast noch wichtiger — jeglicher Beeinflussung, sei es durch die Bank, sei es durch den Account, entziehen. Das einzige Mittel, das der Bank zur Verfügung steht, ist ein Ausgleich mit den Mitteln der Offenen Marktpolitik; doch ist dies eben nur ein Ausgleich und kein Einfluß auf den Tatbestand als solchen. Es wird offensichtlich, daß die oft zu hörende These, der Account absorbiere das durch den Kapitalzufluß geschaffene Mehr an Kredit vermittels seiner Schatzwechselverkäufe, völlig abwegig ist.

Neben den dargestellten sind noch andere Fälle denkbar, die ebenfalls eine Reihe von sich stark verzweigenden Kausalketten in sich bergen; ihre Darstellung ebenso wie die der Wirkungen auf die beteiligten ausländischen Kreditvolumina würde im Rahmen dieser Ausführungen zu weit führen[21]).

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die Errichtung des Account tatsächlich, wie eingangs bemerkt, eine Strukturveränderung des englischen Banksystems bedeutet. Sie hat zu einer entscheidenden Verlagerung der Einflußmacht im System der englischen Kredit- und Währungspolitik geführt, sie hat die Methoden der Bankpolitik gewandelt, indem sie dem automatischen Sichauswirkenlassen der Kräfte den Grundsatz autoritärer Führung gegenüberstellte, sie hat die Bedeutung der Kredit- und Währungspolitik für sämtliche Tatbestände der Volkswirtschaft, wie Preise, Löhne usw., in einem neuen Lichte erscheinen lassen, und sie hat schließlich Wirkungen auf das interne englische Kreditgebäude gezeitigt, die die neue Aera grundlegend von den früheren unterscheiden. Es ist hier nicht der Platz zu entscheiden, ob die neue Entwicklung strukturell eine Aufwärtsbewegung, die sich von veralteten Formen freimacht, oder eine Abwärtsbewegung, die sich von bewährten „klassischen" Regeln entfernt, darstellt. Das wird die Zukunft lehren. Denn es sollte nicht vergessen werden, daß der Account ein Notbehelf ist, der seine Entstehung stürmischen Schwankungen der Wechselkurse und einem offensichtlichen Versagen des englischen Banksystems verdankt. Und wenn heute angesichts der klar zutage liegenden Stärkung des Pfundes die City dem Wirken des Account ihre Anerkennung zollt, so darf nicht übersehen werden, daß in diesem Lob auch gleichzeitig eine nicht zu unterschätzende Verurteilung des früheren Banksystems liegt, das den Aufgaben der neuen Zeit und einer veränderten Weltwirtschaft eben einfach nicht mehr gewachsen war.

[20]) Siehe Hall, N. F., The Exchange Equalisation Account, London 1935, S. 84 ff.

[21]) Vgl. hierzu: British Monetary Policy. The Economist 1936 S. 555 ff.; The Exchange Equalisation Account. The Economist 1933, Banking Supplement, S. 6 ff.; Internal Credit and the Exchange Fund, The Economist 1935, Banking Supplement, S. 7 ff.

Die Urkundensteuer bei Sicherungsübereignungen

Von Rechtsanwalt Dr. **Rautmann**, Berlin

Sicherungsübereignungsverträge unterlagen im allgemeinen nach dem Preußischen Stempelsteuergesetz, Tarifstelle 18, in Verbindung mit § 2 Abs. 3 dem Vertragsstempel in Höhe von RM 3,—. Wurde die Uebergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruches ersetzt, so war neben dem Vertragsstempel auch der Abtretungsstempel entstanden (RG. 140, S. 114).

Durch das Urkundensteuergesetz ist die Sicherungsübereignung dem Pfandrecht gleichgestellt worden, da sie dem gleichen wirtschaftlichen Zwecke dient (vgl. Begründung zum UrkStG. zu § 24 i. RStBl. 1936, S. 498). Nach § 24 UrkStG. ist steuerpflichtig die Erklärung des Schuldners oder einer anderen Person, dem Gläubiger das Eigentum an einer beweglichen Sache zur Sicherung zu übertragen. Der Sicherungsübereignungs vertrag enthält in der Regel mehrere rechtsgeschäftliche Erklärungen, nämlich die dingliche Einigung der Beteiligten über den Eigentumsübergang und — da eine tatsächliche Uebergabe der übereigneten Bestände kaum vorkommt — als Ersatz die Vereinbarung eines Verwahrungs-, Leih-, Miet- oder ähnlichen Verhältnisses (§ 930 BGB.) oder die Abtretung eines Herausgabeanspruches (§ 931 BGB.). Die vorgenannten Rechtsgeschäfte sind an sich ebenfalls steuerpflichtig; dennoch können sie in den Fällen, in denen sie zum Zwecke des Ersatzes der Uebergabe bei Sicherungsübereignungen vereinbart sind, nicht neben der Uebereignungserklärung zur Steuer herangezogen werden. In Uebereinstimmung mit Höll (Komm. z. UrkStG. § 24 Anm. 3) und Boruttau (Komm. z. UrkStG. § 24 Anm. 1 und 2) wird man diese Ansicht allerdings nicht auf § 10 Abs. 2 stützen können, da für die Anwendung dieser Vorschrift das Vorliegen von Teilen eines einheitlichen im bürgerlichen Recht benannten Rechtsgeschäftes Voraussetzung ist. Benannte Verträge sind aber nur die im BGB. besonders geregelten Vertragstypen, wie Kauf, Miete, Pacht usw. Die Eigentumsübertragung ist nicht als ein besonderes Rechtsgeschäft im BGB. behandelt. Vielmehr sind nur Vorschriften im BGB. enthalten, aus denen hervorgeht, was für eine Uebertragung von Eigentum erforderlich ist (vgl. auch hierzu RG. 140, S. 115, wo die Eigentumsübertragung als ein bürgerlich-rechtliches Gesamtgeschäft bezeichet wird). Die Steuerfreiheit der Geschäfte, die die Uebergabe ersetzen, folgt aber aus der Ueberlegung, daß unter der Erklärung, „Eigentum zu übertragen", die Gesamtheit der Erklärungen zu verstehen ist, die der Uebereignende abgeben muß, damit der andere wirksam Eigentum erwerben kann. Diese Gesamtheit der Erklärungen unterliegt, sofern sie urkundlich niedergelegt ist, der in § 24 UrkStG. vorgesehenen Steuer. Nicht etwa sollte Gegenstand der Steuer nur die Erklärung der Einigung über den Eigentumsübergang sein, denn diese würde ohne die Uebergabeersatzabreden zu keinem Eigentumsübergang führen. Die Bestimmung des § 24 UrkStG. ist somit ein Spezialgesetz, das den allgemeinen Vorschriften der §§ 13 und 20 UrkStG. vorgeht und damit eine besondere Besteuerung der Erklärungen hinsichtlich des Uebergabeersatzes verhindert (im Ergebnis wie hier Eiffler in „Industrie und Steuer" 1936 S. 197 ff. Ziffer 1a, Höll a. a. O. § 24 Anm. 3, Boruttau § 24 Anm. 1 Abs. 2).

Aus der Formulierung des § 24 UrkStG. sowie der Aufführung dieser Bestimmung unter dem Abschnitt „Einseitige Erklärungen" geht hervor, daß steuerpflichtig schon die Uebereignungs-Erklärung, nicht etwa erst der Uebereignungs-Vertrag ist (vgl. Höll a. a. O. § 24 Anm. 1; Boruttau a. a. O. § 24 Anm. 2). Es kommt also nicht darauf an, daß der Uebereignungsvertrag nun auch tatsächlich abgeschlossen worden ist. Ein Sicherungsübereignungsvertrag ist auch dann steuerpflichtig, wenn er durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande kommt, da § 8 Abs. 3 nur auf Verträge im Sinne des Urkundensteuergesetzes anwendbar ist. Enthält also der Brief des Uebereignenden das Angebot zum Abschluß eines Sicherungsübereignungsvertrages, in welchem die Einigung über den Uebergang des Eigentums auf den Gläubiger und die Bereitwilligkeit erklärt wird, ein Besitzmittlungsverhältnis mit dem Gläubiger abzuschließen oder diesem die Herausgabeansprüche gegen einen Dritten hinsichtlich der zur Uebereignung bestimmten Sachen abzutreten, so ist er selbst dann steuerpflichtig, wenn der Gläubiger das Angebot ablehnt (vgl. Boruttau a. a. O. § 21 Vbm.; Höll a. a. O. § 24 Anm. 1; s. auch für das preußische Stempelsteuerrecht Loeck-Eiffler, Komm. zum Preuß. Stempelsteuergesetz 11. Auflage § 1 Anm. 10); denn in dem Schreiben ist die einseitige Uebereignungserklärung enthalten. Macht der Kreditgeber dem Darlehnsnehmer das Angebot, ihm — dem Kreditgeber — bestimmte Warenbestände in der oben erwähnten Weise zu übereignen, so ist die schriftliche Erklärung des Kreditnehmers, das Angebot anzunehmen, als Uebereignungserklärung steuerpflichtig (so Höll a. a. O.). Dagegen würde, wie Höll (a. a. O. § 22 Anm. 7b) ausführt, eine Steuerpflicht dann nicht eintreten, wenn der Kreditnehmer zwar nicht die Annahme des Angebotes oder sein Einverständnis mit dem Inhalt des Schreibens seines Gläubigers erklärt, sondern nur mitteilt, das Schreiben erhalten zu haben (vgl. hierzu auch Eiffler a. a. O. Ziff. 1b).

Häufig findet man in den Sicherungsverträgen eine Bestimmung, die den Gläubiger berechtigt, im Falle des Verzuges des Schuldners die zur Sicherung übereigneten Waren in Anrechnung auf die Darlehnsschuld zu übernehmen. Hier ist nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UrkStG. eine Sicherungsübereignung im Sinne des Urkundensteuergesetzes nicht gegeben, denn die Abmachungen enthalten einen unter der aufschiebenden Bedingung des Verzuges des Schuldners abgeschlossenen auf die Veräußerung von Waren gegen Entgelt gerichteten Vertrag. Eine solche Vereinbarung ist daher nicht nach § 24 UrkStG. als einseitige Erklärung, sondern nach § 12 UrkStG. als Vertrag zu versteuern. Zwar ist die Wirksamkeit der Abmachung von einer Bedingung abhängig gemacht, jedoch kommt es hierauf nicht an, da es gemäß § 9 UrkStG. für die Entstehung der Steuerschuld unerheblich ist, ob die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts den Eintritt einer Bedingung zur Voraussetzung hat. Die Urkunde ist daher nicht mit

1 ‰, sondern mit 5 ‰ zu versteuern (vgl. hierüber eingehend Boruttau a. a. O. § 24 Anm. 1 Abs. 4; ferner Höll a. a. O. § 24 Anm. 1).

Nach §§ 22 Abs. 4 Ziffer 1 und 23 Abs. 5 Ziffer 2 sind sowohl eine Schulderklärung auf ein verzinsliches Darlehn, das gegen Verpfändung von Waren gegeben wird, als auch eine Verpfändung von Waren zur Sicherung eines verzinslichen Darlehns (Lombard-Darlehen) steuerfrei, sofern das Darlehn innerhalb Jahresfrist zurückzuzahlen und der Wert des Pfandes nicht geringer ist als der Betrag des Darlehns. Da — wie bereits erwähnt — die Sicherungsübereignung dem gleichen wirtschaftlichen Zwecke dient, wie das Pfandrecht, und aus diesem Grunde durch das Urkundensteuergesetz dem Pfandrecht steuerlich gleichgestellt ist, so liegt die Ueberlegung nahe, ob die genannten Befreiungsvorschriften — neben der allgemeinen Bestimmung des § 4 UrkStG. — auch angewandt werden können, wenn nicht eine Verpfändung, sondern eine Sicherungsübereignung von Waren erfolgt. Dieses Problem spielt eine große Rolle bei den sogenannten Saison-Krediten, die meist durch Uebereignung von Waren (z. B. Zucker, Kartoffelstärke etc.) gesichert werden. Man wird diese Frage indessen verneinen müssen, denn es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde der Gesetzgeber, hätte er eine Steuerfreiheit der Sicherungsübereignung und Schulderklärung in diesem Falle gewollt, nicht die Vorschriften entsprechend formuliert hat. Jedenfalls genügt, wie Höll a. a. O. § 24 Anm. 4 zutreffend ausführt, die Tatsache der gleichen Behandlung von Sicherungsübereignung und Pfandrecht im Urkundensteuerrecht nicht, um eine Lücke des Gesetzes anzunehmen, die im Wege der Auslegung oder der Analogie geschlossen werden könnte.

Besondere Schwierigkeiten sind in den Fällen aufgetreten, in denen der Uebereignungsvertrag vor dem 1. Juli 1936 abgeschlossen und Gegenstand der Uebereignung ein Warenlager mit wechselndem Bestand ist. Da das Gesetz am 1. Juli 1936 in Kraft getreten ist, so sind die Uebereignungserklärungen, die vor diesem Zeitpunkt abgegeben sind, steuerfrei (sofern sie nicht nach einem Landesgesetz zu verstempeln waren). Diese Verträge sehen in der Regel vor, daß sämtliche Waren einer bestimmten Art, die sich auf einem bestimmten Gebiet befinden oder nach Abschluß des Vertrages dorthin verbracht werden, mit dem Augenblick ihrer Verbringung in das Eigentum des Kreditgebers übergehen. Die Uebergabe wird zumeist durch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses ersetzt, § 930 BGB. Der Eigentumsübergang der später in die Sicherungsgebiete gelangenden Waren vollzieht sich sodann auf Grund dieses Vertrages, ohne daß es noch der Abgabe irgendeiner Erklärung bedarf, sofern die Willensübereinstimmung über den Uebergang des Eigentums zwischen Kreditgeber und -nehmer noch zu der Zeit vorhanden ist, in der der Kreditnehmer den Besitz an diesen Warenbeständen erhält (so die herrschende Meinung; vgl. RG. 132, S. 183; 135, S. 366). Um stets über den Zu- und Abgang der übereigneten Waren und die sich hieraus ergebende Deckung des Kredites informiert zu sein sowie gegebenenfalls die die vereinbarte Sicherung übersteigenden Waren freizugeben, lassen sich die Gläubiger in der Regel in bestimmten Zeitabständen eine Meldung durch den Schuldner erstatten. Das Erfordernis der Willensübereinstimmung in dem Zeitpunkt des Besitzerwerbes durch den Kreditnehmer hat nun zur Folge gehabt, daß die Kreditgeber sich — um jederzeit den erforderlichen Nachweis über die fortdauernde Willensübereinstimmung führen zu können — zugleich mit der Meldung eine Erklärung des Inhaltes abgeben lassen, daß dem Geldgeber das Eigentum an sämtlichen in den vorgesehenen Gebieten befindlichen Beständen der vereinbarten Art zusteht. Eine solche „Meldung" lautet also etwa:

> „Wir sind mit Ihnen — nach wie vor — darüber einig, daß Ihnen das Eigentum an den aus der Anlage ersichtlichen, auf unserem Fabrikgrundstück in X. befindlichen Waren zusteht."

Es fragt sich, ob und in welchem Umfange derartige Erklärungen, die nach dem 1. Juli 1936 abgegeben sind, versteuert werden müssen. Wie bereits bemerkt, vollzieht sich der Eigentumsübergang hinsichtlich der Waren, die auf Grund des vor dem 1. Juli 1936 abgeschlossenen Sicherungsübereignungsvertrages in die Sicherungsgebiete verbracht worden sind, bei Fortbestand der Willensübereinstimmung auf Grund dieses Vertrages. Die Meldung selbst und die Erklärung des Kreditnehmers, daß der Darlehnsgeber Eigentum an den betreffenden Waren hat, ist daher für den Eigentumsübergang bedeutungslos. Sie enthält auch keine nochmalige Uebereignungserklärung, da in ihr der Uebergabeersatz fehlt. Eine Steuerpflicht nach § 24 UrkStG. besteht somit nicht. Auch nach § 20 UrkStG. („Sonstige Verträge") wird eine Versteuerung nicht erfolgen können. Die Einigung über den Eigentumsübergang ist zwar ein dinglicher Vertrag (vgl. RGR. Komm. § 929 Anm. 1 und 5). Dieser Vertrag kommt aber in den hier zur Erörterung stehenden Fällen fast immer durch Austausch von Briefen zustande. In der Mitteilung des Kreditnehmers, das Eigentum an den Beständen stehe nach wie vor dem Kreditgeber zu, ist ein Angebot an den Kreditgeber zu sehen, mit ihm den dinglichen Vertrag hinsichtlich des Einigseins über den Eigentumsübergang zu schließen. Dieses Angebot nimmt der Kreditgeber im allgemeinen dadurch an, daß er sein Einverständnis bestätigt oder die in der Meldung gleichzeitig erbetene Freigabe von nicht zur Sicherung erforderlichen Beständen erteilt oder auch dem Inhalt nicht widerspricht. Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 UrkStG. vor, so daß auch eine Steuerpflicht der Meldungen als „sonstige Verträge" nicht gegeben ist.

Häufig werden die Meldungen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den — vor dem 1. Juli 1936 — abgeschlossenen Sicherungsübereignungsvertrag erstattet. Auch dann ist m. E. grundsätzlich eine Steuerpflicht nicht gegeben. Wie in der Begründung zum Urkundensteuergesetz zu § 9 ausgeführt wird, „soll dem Wesen der Urkundensteuer als Verkehrssteuer entsprechend nur das für den Rechtsverkehr bestimmte Rechtsgeschäft steuerlich erfaßt werden, wenn eine Urkunde darüber errichtet ist. Die Erwähnung eines anderen Rechtsgeschäftes zur Verdeutlichung des beurkundeten Rechts-

geschäftes ist aber nicht für den Rechtsverkehr bestimmt in dem Sinne, daß sich rechtliche Wirkungen an dieses knüpfen sollen. Dieses erwähnte Rechtsgeschäft ist nicht um seiner selbst willen beurkundet, sondern lediglich zur Verdeutlichung und Begründung einer anderen Erklärung. Nach den allgemeinen Grundsätzen des neuen Gesetzes kann dieses Rechtsgeschäft also nicht zur Steuer herangezogen werden."

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Durch die Bezugnahme auf den abgeschlossenen Sicherungsübereignungsvertrag sollen grundsätzlich nicht besondere Rechtswirkungen ausgelöst, sondern lediglich die erfolgte Meldung begründet und zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Meldung und die nochmalige Wiederholung des Einigseins über den Eigentumsübergang hinsichtlich bestimmter Warenpartien in Erfüllung der in dem Sicherungsübereignungsvertrag übernommenen Verpflichtungen erfolgt. Der Sicherungsübereignungsvertrag als solcher ist somit nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs und somit auch nicht steuerpflichtig (vgl. hierzu auch Höll a. a. O. § 9 Anm. 2, und Boruttau a. a. O. § 9 Anm. 4).

Schwieriger ist die Rechtslage, wenn die Meldung zugleich eine nochmalige wirksame Uebereignungserklärung hinsichtlich sämtlicher am Stichtage in den vorgesehenen Gebieten befindlichen Waren enthält. An sich hat diese Erklärung keine andere Bedeutung, als die eben behandelten Meldungen, denn einen Eigentumsübergang konnte sie nicht herbeiführen, da die betreffenden Warenbestände schon auf Grund des Uebereignungsvertrages mit dem Verbringen in das Sicherungsgebiet (bei Fortdauer der Willensübereinstimmung) in das Eigentum des Kreditgebers übergegangen waren. Der Reichsfinanzhof hatte sich früher mit einem ähnlich liegenden Fall für das Gebiet des Preußischen Stempelsteuergesetzes zu befassen (RStBl. 1935, S. 765). Hier hatte in einem Vertrag, der die sicherungsweise Uebereignung von Waren zum Gegenstand hatte, der Kreditnehmer die Rechte aus dem hinsichtlich der übereigneten Bestände abgeschlossenen Versicherungsvertrag an den Darlehnsgeber abgetreten, obwohl diese Rechte bereits auf Grund des § 69 VVG. auf ihn übergegangen waren. Der Reichsfinanzhof hat jedoch eine solche Abtretung dann für stempelpflichtig gehalten, wenn der Wille der Beteiligten, trotz und neben dem gesetzlichen Uebergang der Rechte aus den Versicherungen nach § 69 VVG. noch eine besondere Abtretung zu erklären, aus dem Urkundeninhalt erkennbar sei. Diesen Willen hatte er für gegeben erachtet, weil der Kreditgeber sich den Uebergang der Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch für den Fall sichern wollte, daß aus irgendwelchen Gründen der Uebergang der Rechte gemäß § 69 VVG. nicht wirksam sein sollte.

Die Frage, ob eine Wiederholung der Uebereignungserklärung gelegentlich der Meldung steuerpflichtig ist, wird sich m. E. nicht generell beantworten lassen. Grundsätzlich wird man wohl auch hier sagen müssen, daß die Wiederholung der Uebereignung steuerfrei ist, denn der Urkunde ist nicht der Wille der Parteien zu entnehmen, trotz der schon früher rechtswirksam erfolgten Uebereignung nochmals eine Uebereignung zu erklären. Ihr Wille geht vielmehr dahin, festzustellen, daß ihre früher erklärte Einigung über den Eigentumsübergang der in den Sicherungsgebieten bei Abschluß des Sicherungsvertrages befindlichen und später dorthin verbrachten Waren nach wie vor fortbesteht. Eine über den Sicherungsvertrag hinausgehende Wirkung sollen diese Uebereignungen nicht haben. Sie sind daher auch hier nicht als Gegenstand des Rechtsverkehrs anzusehen. Damit fehlt es aber an der von dem Reichsfinanzhof für die Steuerpflicht aufgestellten Voraussetzung. Eine Steuerpflicht solcher Meldungen wird man (ausnahmsweise) nur dann annehmen können, wenn noch andere Umstände hinzukommen, die erkennen lassen, daß die Parteien ein Interesse daran hatten, nicht nur das Fortbestehen ihrer Einigung über den Eigentumsübergang hinsichtlich der später in die Sicherungsgebiete verbrachten Waren zum Ausdruck zu bringen, sondern nochmals einen Uebereignungsvertrag zu schließen, z. B. weil über die Gültigkeit des früher abgeschlossenen Sicherungsvertrages Zweifel bestanden. In diesem Falle würden die Meldung und die Wiederholung der Eigentumsübertragungserklärung Gegenstand des Rechtsverkehrs und daher steuerpflichtig sein (vgl. hierzu Eiffler a. a. O. Ziffer 7c).

Höll (a. a. O. § 24 Anm. 1) hält anscheinend jede Meldung, in der die Uebereignungserklärung wiederholt wird, für steuerpflichtig, und zwar wohl auch dann, wenn der Sicherungsvertrag bereits ordnungsmäßig versteuert ist. Denn nach seiner Auffassung ist der bei der sogenannten „Mantelzession" für das preußische Stempelrecht ergangene Erlaß vom 29. 7. 1933 (FMBl. 1933, S. 148). den Stempel nur einmal von dem höchsten Betrag zu erheben, in das neue Gesetz weder für die Abtretung noch für die Sicherungsübereignung übernommen worden (vgl. Höll a. a. O. § 21 Anm. 2); es bestehe daher keine Möglichkeit, derartige Rechtsgeschäfte steuerfrei zu lassen.

Dieser Auffassung tritt Eiffler (a. a. O. Ziffern 9d und 7b) entgegen. Er nimmt zwar zu der Frage, ob die Meldungen über die übereigneten Bestände der Urkundensteuer unterliegen, keine Stellung. Seine Ausführungen sind aber insofern bedeutsam, als er darauf hinweist, daß es „bei der Gleichheit der Bestimmungen im Reichs- und Preußischen Recht und im Hinblick auf die Tendenz des neuen Gesetzes (Zusammenfassung und Angleichung)" geboten erscheine, die steuerliche Behandlung der Mantelzessionen durch die preußischen Ministerial-Erlasse zu übernehmen. Denn in ihnen sei im Wege der Rechtsauslegung festgestellt, daß der Abtretungsstempel nur einmal von dem bestimmten Betrag der abgetretenen Forderungen zu erheben und bei nachträglicher Erhöhung der Sicherung nur der zusätzliche Abtretungsbetrag zu verstempeln sei (vgl. FMBl. 1933, S. 148). Erkennt man diesen steuerlichen Grundsatz an, so muß er, wie Eiffler zutreffend ausführt, auch im Falle der Sicherungsübereignung von Waren mit wechselndem Bestand Anwendung finden*).

Hiernach ist also die Steuer hinsichtlich eines nach dem 1. Juli 1936 geschlossenen Sicherungsüber-

---

*) Dies ist inzwischen durch den soeben bekanntgewordenen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. Oktober 1936 — S 5800 — 20 III — (Reichssteuerblatt S. 161) klargestellt.

eignungsvertrages über ein Warenlager, dessen Bestand sich durch Veräußerung und Auffüllung fortgesetzt verändert nur einmal nach dem Wert der gesicherten Forderung zu berechnen, wenn die Forderung geringer ist als der Wert des zur Uebereignung gelangenden Warenbestandes. Wird der Kredit erhöht, so muß die erste Meldung, die nach der Erhöhung erfolgt, in Höhe von 1 ‰ des Differenzbetrages zwischen dem ursprünglichen und dem jetzigen Kreditbetrag versteuert werden.

Ist — was wohl nur selten vorkommen wird — die gesicherte Forderung höher als die übereignete Warenmenge, so beträgt die Steuer 1 ‰ des Wertes des Warenlagers, das durch den Abschluß des Sicherungsvertrages übereignet wurde. Erhöht sich später der Wert des Lagers, ohne die Höhe der gesicherten Forderung zu übersteigen, so ist die erste Meldung, die nach der Erhöhung des Wertes des Warenbestandes abgegeben wird, in Höhe von 1 ‰ des Differenzbetrages zwischen dem früheren und dem jetzigen Wert des Warenlagers zu versteuern.

Häufig enthalten die Meldungen auch eine Deckungsaufstellung, d. h. der Wert der vorhandenen Waren wird dem gewährten Darlehnsbetrag gegenübergestellt und alsdann die Ueber- oder Unterdeckung festgestellt. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob in der Bemerkung des Kreditnehmers: „Höhe des gewährten Kredites RM 100 000,—" eine urkundensteuerpflichtige Schulderklärung im Sinne des § 22 UrkStG. gesehen werden kann. Voraussetzung für die Steuerpflicht ist nach dieser Bestimmung die erstmalige und selbständige, d. h. für eine anzustrengende Schuldklage ausreichende (RG. 77, S. 373; RFH. i. RStBl. 1936, S. 24; Höll a. a. O. § 22 Anm. 1) urkundliche Erklärung. Nun liegt hier an sich eine selbständige Schulderklärung vor; denn es würde dem Gläubiger möglich sein, auf Grund einer solchen Veränderungsmeldung die Klage gegen den Schuldner zu erheben. Auch wird man sich wohl häufig auf den Standpunkt stellen können, daß — selbst wenn schon eine versteuerte schriftliche Schulderklärung vorliegt —, eine erstmalige urkundliche Erklärung gegeben ist, da die Tatsache der Wiederholung sich nicht immer aus der Urkunde selbst ergibt; dies ist aber nach dem Urkundenprinzip des § 9 Abs. 1 UrkStG. von entscheidender Bedeutung (so mit Recht Boruttau § 22 Anm. 1 Abs. 3). Trotzdem wird man eine Steuerpflicht nach § 22 UrkStG. nicht annehmen können, da die Angabe des Kreditbetrages in der Veränderungsmeldung nach der Absicht der Beteiligten nicht dem Zwecke dient, für das Bestehen der Darlehnsschuld ein Beweismittel zu schaffen und damit rechtliche Wirkungen hieran zu knüpfen. Ihr Wille geht vielmehr dahin, den Kreditbetrag dem Werte der vorhandenen zur Sicherung übereigneten Waren gegenüberzustellen und auf diese Weise durch Ermittlung der Ueber- und Unterdeckung zu verdeutlichen, ob die Bestimmungen des Uebereignungsvertrages erfüllt sind oder nicht. Die Erwähnung des Kreditbetrages dient somit nicht dem Rechtsverkehr und ist daher nicht auf Grund von § 22 UrkStG. steuerpflichtig (vgl. hierzu auch Höll a. a. O. § 9 Abs. 2, und Boruttau a. a. O. § 9 Anm. 4).

Beschränkungen des Stimmrechts im Aktienrecht

Von Dr. **Hans-Joachim Veith**, Berlin

I. § 252 Abs. 3 HGB. bestimmt:

„Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft."

§ 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. lautet:

„Bei der Beschlußfassung können Aktionäre, die zugleich Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats sind, weder für sich noch für einen anderen mitstimmen, wenn die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat zu erteilenden Entlastung oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrats und der Gesellschaft im Zusammenhange stehen."

Die Auswirkung dieser gesetzlichen Stimmrechtsverbote ist sehr mannigfaltig und hat insbesondere dem Reichsgericht Gelegenheit gegeben, in einer Reihe von neueren Entscheidungen zu ihnen Stellung zu nehmen. Folgende Fälle sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse:

a) Bei der Erhöhung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften wird vielfach unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre einer der Hauptaktionäre den gesamten Betrag der neuen Aktien übernehmen wollen. Würde nun der Generalversammlungsbeschluß dahin lauten, daß die neuen Aktien dem Hauptaktionär zuzuteilen seien, so kann dieser selbst bei dem Beschluß nicht mitstimmen (RGZ. Band 108, 326; Band 109, 80; RG. in JW. 1927 S. 2986; Koenige, Kommentar zum HGB. zu § 278 Anm. 4a).

Wird dagegen lediglich der Beschluß über die Kapitalerhöhung gefaßt (unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre und Festsetzung des Mindestbetrages, unter dem die Ausgabe der neuen Aktien nicht erfolgen soll, sowie unter Bestimmung einer Zeitgrenze für die Durchführung des Beschlusses, vgl. dazu RGZ. Band 144 S. 138 ff.), im übrigen aber der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, die Einzelheiten der Durchführung des Beschlusses festzusetzen, so können auch diejenigen Aktionäre mitstimmen, die später die neuen Aktien zugeteilt erhalten, selbst wenn vorher zwischen ihnen und der Gesellschaft eine Vereinbarung über diese Zuteilung getroffen worden wäre. Denn eine solche Zusage ist nach § 283 Abs. 2 HGB. der Gesellschaft gegenüber unwirksam, und diese unterliegt hinsichtlich der Zuteilung der neuen Aktien keiner Bindung (vgl. dazu Koenige a. a. O. zu § 283 Anm. 3).

Zu beachten ist freilich, daß diese Möglichkeit in dem Fall nicht besteht, daß eine qualifizierte Kapitalerhöhung im Sinne von § 279 HGB. unter Einbringung von Sacheinlagen (z. B. unter Ver-

rechnung von Forderungen gegen die Gesellschaft) gegen Gewährung der neuen Aktien erfolgt; denn hierbei ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, daß u. a. „die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt", in dem Kapitalerhöhungsbeschluß genannt werden muß. Ist in solchem Fall die die neuen Aktien übernehmende Person zugleich Aktionär der Gesellschaft, so greift das Stimmrechtsverbot des § 252 Abs. 3 HGB. ein, und ein Mitstimmen bei dem Beschluß ist unzulässig. Das gleiche dürfte auch für den Fall gelten, daß — ausnahmsweise — bei einer Sacheinlage eine namentliche Feststellung der in Betracht kommenden Personen im Sinne von § 279 HGB. nicht erforderlich ist, sondern die Bestimmbarkeit dieser Personen genügt, wie dies für eine Beschlußfassung darüber angenommen wird, daß bei der Kapitalerhöhung Aktien der Gesellschaft selbst (z. B. Vorzugsaktien, deren Beseitigung angestrebt wird) im Rahmen von § 226 HGB. zum Nennwert oder zu einem anderweitig festgelegten Kurse in Zahlung gegeben werden können; denn auch dadurch würde m. E. der Tatbestand des § 252 Abs. 3 Satz 2 HGB., der „die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär" voraussetzt, hinsichtlich der Personen erfüllt werden, die zur Zeit der Beschlußfassung Eigentümer der in Betracht kommenden Aktien sind, weil im Sinne des erwähnten Stimmrechtsverbotes die bloße Bestimmbarkeit der Personen mit der Bestimmtheit der Personen gleichzusetzen ist, und bei Berücksichtigung des gesetzgeberischen Zwecks des Stimmrechtsverbotes im unterstellten Fall ein Eingreifen desselben erforderlich scheint (durch einen solchen Beschluß werden ja die betreffenden Aktionäre gegenüber der Gesellschaft berechtigt, ihre Aktien zu bestimmtem Preise in Zahlung zu geben).

Greift das Stimmrechtsverbot ein, so kann auch die Uebertragung der Aktien auf einen Legitimationsaktionär nicht helfen (vgl. dazu unten zu III.); ebensowenig kann aber auch die betreffende Person mit den Aktien stimmen, hinsichtlich deren sie selbst (wie es z. B. bei Banken häufig der Fall ist) Legitimationsaktionär ist, weil nach § 252 Abs. 3 HGB. in solchen Fällen die Person nicht nur selbst kein Stimmrecht hat, sondern „ein solches auch nicht für andere ausüben darf".

b) Stehen die Aktien, auf Grund deren das Stimmrecht ausgeübt werden soll, im Eigentum einer Gesellschaft (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) als Gesamthandseigentum oder besteht hinsichtlich dieser Aktien Miteigentum, so ist die Ausübung des Stimmrechts für die Gesamtheit der Aktien unzulässig, (selbst) wenn die Voraussetzungen für das Eingreifen der Stimmrechtsverbote auch nur auf einen der Mitgesellschafter bzw. Miteigentümer zutreffen (RGZ. Bd. 146, 71). Dies ist bedeutsam, wenn Aktien im Namen eines Konsortiums erworben worden und ungeteilt im Besitze des federführenden Gesellschafters verblieben sind; denn solange eine tatsächliche Verteilung des Aktienbestandes an die Konsorten nicht durchgeführt worden ist, besteht nach allgemeiner Regel (§ 718 BGB.) an den in der bezeichneten Weise erworbenen Aktien Gesamthandseigentum der Konsorten. Dies gilt in dem angenommenen Fall selbst dann, wenn im Konsortialvertrag von den Gesellschaftern die Vereinbarung getroffen war, daß sowohl das Gesamthandseigentum wie das Miteigentum (Eigentum nach Bruchteilen) ausgeschlossen sein und jeder von den Gesellschaftern einen seinem Konsortialanteil entsprechenden Teil der Aktien zu Alleineigentum erhalten solle, jedoch — was sich freilich nur selten ereignen dürfte — der federführende Konsorte (entgegen einer aus dem Konsortialvertrag zu entnehmenden Verpflichtung) den Erwerb der Aktienbeträge, die dem Konsortialanteil des einzelnen Konsorten entsprechen, nicht im Namen der betreffenden Konsorten vorgenommen, sondern (versehentlich) das gesamte Aktienpaket namens des Konsortiums erworben hat; denn die erwähnte Vereinbarung hat als solche nur schuldrechtliche, nicht aber dingliche Wirkung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den Aktien, und allein diese sind für das Eingreifen der Stimmrechtsverbote maßgebend.

Die Anwendung des vorerwähnten Grundsatzes ergibt insbesondere, daß bei Entscheidung der Frage, wer als „Aktionär" usw. (i. S. der Stimmrechtsverbote) anzusehen ist, z. B. eine Gleichsetzung der Offenen Handelsgesellschaft (Kommanditgesellschaft) mit einem jeden ihrer persönlich haftenden Gesellschafter hinsichtlich der der Gesellschaft gehörenden Aktien stattfindet; die weitere Folge daraus ist, daß z. B. die Ausübung des Stimmrechts unzulässig ist, wenn eine Offene Handelsgesellschaft ihrerseits Mitgesellschafterin bzw. Miteigentümerin hinsichtlich der Aktien ist, einer ihrer persönlich haftenden Gesellschafter Aufsichtsratsmitglied der Aktiengesellschaft war und ein Beschluß gemäß § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. über die Einsetzung von Revisoren über Vorgänge gefaßt wird, die in die Zeit der Aufsichtsratsmitgliedschaft des persönlich haftenden Gesellschafter der OHG. fielen. Dieser Fall ist in RGZ. Band 146 S. 71 ff. behandelt, wo von der früheren, in RGZ. Band 64 S. 14 und Band 112 S. 382 enthaltenen Rechtsprechung ausdrücklich abgegangen worden ist; die dort aufgestellten Grundsätze müssen ebenso für sämtliche der in §§ 252 Abs. 3, 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. genannten Fälle gelten, insbesondere auch für den Fall der Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Aktiengesellschaft betrifft.

c) Stehen die Aktien im (Allein-)Eigentum einer juristischen Person, so wird daran festgehalten, daß eine Gleichsetzung zwischen der juristischen Person einerseits und ihren Aktionären oder Vorstandsmitgliedern andererseits in der zu a) erwähnten Weise grundsätzlich nicht stattfindet.

Dies führt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Tochtergesellschaft (abhängige Gesellschaft im Sinne von § 226 Abs. 4 HGB.) darf mit den ihr gehörenden Aktien der Muttergesellschaft grundsätzlich das Stimmrecht ausüben; diese Aktien werden also nicht ohne weiteres den eigenen Aktien der Muttergesellschaft oder den einem anderen für Rechnung der Muttergesellschaft gehörenden Aktien gleichgestellt, deren Stimmrecht auf Grund von § 226 Abs. 5 HGB. ruht. Diese im Schrifttum überwiegend

vertretene Ansicht ist vom Reichsgericht in der Entscheidung vom 19. November 1935 (II 200/35, veröffentlicht Band 149 S. 305 ff.) mit ausführlicher Begründung als zutreffend anerkannt worden; die Tochtergesellschaft kann mit den Aktien der Muttergesellschaft sogar dann stimmen, wenn sie diese Aktien im Widerspruch zu § 226 Abs. 1 HGB. erworben hat.

Damit ist jedoch noch nicht festgelegt, daß die Tochtergesellschaft selbst in den in §§ 252 Abs. 3, 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. genannten Fällen stets mit diesen Aktien zu stimmen befugt ist. Hier dürften im wesentlichen solche Beschlüsse in Betracht kommen, in denen es sich um die Entlastung von Vorstand oder Aufsichtsrat der Muttergesellschaft bzw. die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Geschäftsführung der genannten Organe (gemäß § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB.) handelt; wieweit und unter welchen Voraussetzungen das Reichsgericht in diesem Zusammenhang hier die Einheitstheorie (die die herrschende und die abhängige Gesellschaft insoweit als ein Rechtssubjekt ansieht) anerkannt hat, ist unter 2. allgemein dargelegt.

2. Es ist vom Reichsgericht anerkannt, daß bei juristischen Personen, die Aktionäre sind, grundsätzlich eine ausdehnende Anwendung der Stimmrechtsverbote in der Weise, daß die Vorstandsmitglieder der juristischen Person mit dieser selbst gleichgesetzt werden, nicht statthaft ist; denn die Stimmrechtsverbote gelten nur für den Aktionär selbst. Die Mitglieder des Vorstandes der als Aktionär in Betracht kommenden juristischen Person können aber im Hinblick auf die Selbständigkeit der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person nicht als Aktionäre der der juristischen Person gehörenden Aktien (im Sinne der Stimmrechtsverbote) angesehen werden (ebenso ausdrücklich RGZ. Band 146 S. 390). So kann z. B. eine Aktiengesellschaft A, die Aktionär der Aktiengesellschaft B ist, bei der Erteilung der Entlastung eines Vorstandsmitgliedes von B grundsätzlich stimmen, selbst wenn dieses Vorstandsmitglied zugleich Vorstandsmitglied von A ist.

Dieser Grundsatz ist jedoch in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. 1. 1935 (II 198/34, veröffentlicht Band 146 S. 385 ff., insbesondere S. 390 ff.) sehr zutreffend in folgendem Umfange eingeschränkt worden, wo es heißt:

> „Handelt es sich bei der Beschlußfassung der Generalversammlung um die Entlastung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes (oder um eine der sonstigen in § 252 Abs. 3 HGB. bezeichneten Maßnahmen) oder handelt es sich um die Bestellung von Prüfern zur Prüfung der Geschäftsführung des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu dem Zweck, Schadensersatzansprüche gegen die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder aus der Geschäftsführung herzuleiten (§ 266 Abs. 1 Satz 1 HGB.), so sollen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bei der Bildung des körperschaftlichen Willens durch Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung nicht Richter in eigener Sache sein. Dies wäre aber nicht nur der Fall, wenn die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder mit ihren eigenen Aktien stimmten, sondern auch dann, wenn Aktien mitstimmen würden, auf deren Verwaltung die betreffenden Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder eines von ihnen von Rechts wegen einen entscheidenden Einfluß ausüben, weil auch insoweit eine freie und unabhängige, nur den Gesellschaftsinteressen dienende Stimmrechtsausübung im Hinblick auf die widerstreitenden Interessen des betroffenen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht gewährleistet wird. Deshalb kann es für die Frage des Vorliegens der Stimmrechtsverbote keinen Unterschied machen, ob das betroffene Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied im Rechtssinn Eigentümer der Aktien ist oder ob die Aktien im Eigentum einer juristischen Person stehen, die eine derartige Gestaltung gefunden hat, daß sie von dem Willen des betroffenen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes derart vollständig beherrscht wird, daß alle Rechtshandlungen, welche die juristische Person vornimmt, allein und ausschließlich von ihm bestimmt werden. Die juristische Person bildet hier nur die Rechtsform, unter der das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied selbst die Rechte ausausübt, die sich aus dem Aktienbesitz der juristischen Person ergeben. Das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, das in dieser Weise den Aktienbesitz der juristischen Person beherrscht und über die Ausübung ihres Stimmrechts entscheidet, ist im Sinne der bezeichneten Gesetzesvorschriften einem Aktionär gleichzustellen."

Die Anwendung dieser allgemein ausgesprochenen Regel auf den Fall, daß eine Tochtergesellschaft (juristische Person) mit den bei ihr befindlichen Aktien der Muttergesellschaft bei Beschlüssen über die vorstehend genannten Punkte stimmen will, würde folgendes ergeben: Das Stimmrechtsverbot würde eingreifen, wenn das betreffende Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied (das entlastet oder mit welchem ein Geschäft abgeschlossen werden soll usw.) die Muttergesellschaft derart vollständig beherrscht, daß deren sämtliche Rechtshandlungen allein und ausschließlich von ihm bestimmt werden, und wenn weiterhin die Muttergesellschaft ihrerseits die Tochtergesellschaft derart vollständig beherrscht, daß deren sämtliche Rechtshandlungen allein und ausschließlich von ihr bestimmt werden. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn es sich um sogenannte „Einmanngesellschaften" (die sich bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung häufig finden) handelt, d. h. wenn das betreffende Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied sämtliche Aktien bzw. Geschäftsanteile der Muttergesellschaft und die Muttergesellschaft ihrerseits sämtliche Aktien bzw. Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft besitzt.

Durch diese Rechtsprechung dürfte gesichert sein, daß den Umgehungen der Stimmrechtsverbote durch mißbräuchliche Einschaltung von juristischen Personen als Trägern der Aktien wirksam begegnet werden kann, und daß — darüber hinaus — selbst in den Fällen, in denen eine Umgehungsabsicht nicht vorliegt, eine dem Zweck der Stimmrechtsverbote entsprechende Berücksichtigung der tatsächlichen Machtverhältnisse stattfinden kann.

d) Ein weiterer Fall, in dem das Stimmrechtsverbot des § 252 Abs. 3 HGB. eingreift, obwohl eine Personengleichheit zwischen dem Aktionär und dem betreffenden Vertragspartner der Gesellschaft nicht vorhanden ist, liegt nach der Rechtsprechung dann vor, wenn das Rechtsgeschäft, über das der Gesellschaftsbeschluß erfolgt, von dem Vertragspartner im Auftrage und für Rechnung eines Aktionärs vorgenommen wird; dann hat dieser Aktionär dabei kein Stimmrecht (RGZ. Band 104 S. 130; Koenige a. a. O. zu § 252 Anm. 4b).

II. Eine weitere Schranke für die Ausübung des Stimmrechts dürfte die vom Reichsgericht neuerdings hervorgehobene Treupflicht des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft bilden (vgl. darüber RGZ. Band 146 S. 76 und S. 395 ff. sowie Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. 2. 1936 — II 207/35 —). Dort ist ausgesprochen, daß die gleichen Grundsätze, die für die Einschränkung des dem Aktionär zustehenden Anfechtungsrechts gelten, auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs auf die Ausübung des Stimmrechts durch den Aktionär anzuwenden sind.

Der Aktionär hat sich nach dieser Rechtsprechung bei allen seinen Maßnahmen als Mitglied der Gemeinschaft zu fühlen, der er angehört, und ist gehalten, die Treupflicht gegenüber dieser Gemeinschaft zur obersten Richtschnur seines Handelns zu machen. Uebt ein Aktionär das ihm an sich zustehende Stimmrecht zu dem Zweck aus, um selbstsüchtig der Gesellschaft seinen Willen zu gesellschaftsfremden Zwecken erpresserisch aufzuzwingen, dann liegt darin eine so gröbliche Verletzung der Treupflicht, daß sich die Ausübung des Rechts als ein Rechtsmißbrauch darstellt, der von der Rechtsordnung nicht geduldet werden kann. Ueber den Rahmen des § 226 BGB. hinaus muß der Gedanke der Unzulässigkeit einer mißbräuchlichen Rechtsausübung überall dort Anwendung finden, wo sich die Ausübung eines Rechts als eine gröbliche Verletzung gegen den das gesamte bürgerliche Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben darstellt. Selbstverständlich wird der Behauptung einer mißbräuchlichen und darum unzulässigen Rechtsausübung in jedem einzelnen Fall mit besonderer Vorsicht zu begegnen sein, und insbesondere der zweifelsfreie Nachweis verlangt werden müssen, daß das Stimmrecht von dem Aktionär unter den gegebenen Umständen ohne jedes sachliche gesellschaftliche Interesse nur selbstsüchtig zur Erzielung eigener Vorteile mißbraucht wird.

III. Die vorstehend zu I und II erörterten Grundsätze finden in gleicher Weise auf den sogenannten Legitimationsaktionär Anwendung. Denn es ist anerkannt, daß dem Legitimationsaktionär keine weitergehende Stimmrechtsbefugnis zusteht als dem Eigentümer der Aktien (RGZ. Band 142 S. 134 f.; Band 146 S. 78; Koenige a. a. O. zu § 222 Anm. 4).

Darüber, wann eine Legitimationsübertragung in diesem Sinne vorliegt, hat sich das Reichsgericht in der Entscheidung vom 13. 9. 1935 (II 39/35, auszugsweise abgedruckt in JW. 1935 S. 3303 Nr. 10) wie folgt geäußert:

„Daß eine Ueberlassung von Aktien an einen Dritten lediglich mit der Ermächtigung, im eigenen Namen zu stimmen, rechtlich zulässig ist, ist vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung bejaht worden. In solchem Falle verbleibt der Aktionär Eigentümer der Aktien und damit Inhaber der durch sie verbrieften Mitgliederrechte. Er überläßt aber sein Stimmrecht dem Dritten zur Ausübung im eigenen Namen, indem er ihm nach außen durch Einräumung des Besitzes an den Aktien oder deren Hinterlegung bei der in der Satzung vorgeschriebenen Hinterlegungsstelle die Stellung eines stimmberechtigten Aktionärs verschafft. Uebt der Beauftragte lediglich das Stimmrecht des Ueberlassenden, wenn auch in eigenem Namen aus, so liegt auf der Hand, daß seine Befugnis hierzu ihre Grenze an der seines Machtgebers finden muß, er also insoweit nicht stimmberechtigt sein kann, als dieser eines Stimmrechts entbehrt. Nicht anders liegt es, wenn zur Umgehung des Stimmrechtsverbots zwar eine Ueberlassung der Aktien nicht nur zur Ausübung des Stimmrechts, sondern durch Uebertragung vollen Eigentums stattgefunden hat, die Parteien sich hierbei aber darüber einig sind, daß der Veräußerer wirtschaftlich und im Innenverhältnis Eigentümer bleibe und der Erwerber seine Rechte nur als Treuhänder für ihn und nach seinem Willen ausüben dürfe. Denn auch in diesem Falle macht der Erwerber von seiner Abstimmungsbefugnis nicht kraft eines ihm vom Veräußerer in Wahrheit übertragenen Rechts, sondern nur als dessen mittelbarer Stellvertreter Gebrauch. Ruht dessen Stimmrecht, so entfällt auch seine Stimmbefugnis."

IV. Ist das Stimmrecht entgegen den zu I bis III erörterten Verboten ausgeübt worden, so hat dies grundsätzlich nicht die Nichtigkeit, sondern nur die Anfechtbarkeit (§ 271 HGB.) des Beschlusses zur Folge, weil allein die Art des Zustandekommens des Beschlusses zu beanstanden ist (RGZ. Band 146, S. 388); anders liegt es freilich, wenn — darüber hinausgehend — der zustande gekommene Beschluß gegen die guten Sitten verstößt und aus diesem Grunde nichtig ist.

Das im einzelnen Fall etwa vorhandene Anfechtungsrecht unterliegt jedoch der gleichen Einschränkung wie die zu II behandelte Ausübung des Stimmrechts (RGZ. Band 146 S. 395 ff.). Das Anfechtungsrecht kann mithin dann nicht ausgeübt werden, wenn dies mit der Treupflicht, die jedem Aktionär der Gesellschaft gegenüber obliegt, in Widerspruch stehen würde, insbesondere also, wenn es von dem Aktionär zu gesellschaftsfremden Zwecken zur Erzielung eigener Vorteile mißbraucht wird. Auch hier trifft jedoch die Beweislast, daß sich die Ausübung des Anfechtungsrechts im Einzelfall als eine unzulässige Rechtsausübung darstellt, in vollem Umfange den Anfechtungsbeklagten; denn regelmäßig muß davon ausgegangen werden, daß der Aktionär, dem das Gesetz das Recht zur Anfechtung des Beschlusses zugesteht, auch befugt ist, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

V. Zur Frage der Gültigkeit von Verträgen, die bezwecken, den Aktionär in der Ausübung des Stimmrechts in bestimmter Hinsicht zu binden, sind auch in der neueren Rechtsprechung die Grundsätze aufrechterhalten worden, die bereits früher maßgebend waren:

Die Nichtigkeit eines solchen Vertrages auf Grund von § 317 HGB. (Gewährung oder Versprechen von besonderen Vorteilen für die Ausübung des Stimmrechts in bestimmter Weise oder für die Stimmenthaltung) kommt nur in Betracht, wenn der durch die Stimmrechtsbindung Verpflichtete eine besondere, aus der Abstimmung selbst sich nicht ergebende Leistung sich gewähren oder versprechen läßt; als ein „besonderer Vorteil" im Sinne dieser Bestimmung ist nicht anzusehen, wenn z. B. sich auch der Gegenkontrahent verpflichtet, seine Stimme für die Anträge der Verwaltung abzugeben oder für die Wahl einer bestimmten Person in den Aufsichtsrat zu stimmen (mindestens, wenn es sich nur um die übliche Aufnahme eines Vertrauensmannes eines Großaktionärs in den Aufsichtsrat handelt); vgl. dazu Reichsgericht in JW. 1916 S. 575 Nr. 3, RGZ. Band 107 S. 71 sowie Band 132 S. 33, Reichsgericht vom 19. 12. 1934 (I 153/34).

Eine Nichtigkeit des Vertrages auf Grund von § 138 BGB. kommt in Betracht, wenn der Vertrag nach den ihn begleitenden Umständen und Bestimmungen auf Grund seines Inhalts, des veranlassenden Beweggrundes oder der verfolgten Ziele gegen das Anstandsgefühl verstößt (vgl. dazu die darüber vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze in Bd. 107 S. 71, Bd. 133 S. 94, in Verbindung mit Bd. 56 S. 231 und Bd. 63 S. 350). Ein Vertrag, durch welchen eine Aktionärgruppe die Sicherung ihrer Stellung durch für bestimmte Zeit gewährleistete Bindung des Stimmrechts an die Verwaltungsanträge anstrebt, verstößt an sich nicht gegen die guten Sitten (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 71, Bd. 119 S. 388, Bd. 133 S. 94, auch Reichsgericht vom 7. 2. 1936 — II 207/35 —). Ein Verstoß gegen die guten Sitten kommt dagegen in Betracht, wenn eine zu dem berechtigten Interesse der Gegenseite außer Verhältnis stehende Beschränkung der Willensfreiheit oder wirtschaftlichen Freiheit des Verpflichteten vorliegt, welche seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit im ganzen oder zu einem wesentlichen Teil lähmt (RGZ. Bd. 128 S. 92, insbesondere S. 97; Bd. 130 S. 143, insbesondere S. 145).

Jedoch wird neuerdings betont, daß die eingegangenen Stimmrechtsbindungen in besonderem Maße nach Treu und Glauben zu beurteilen seien, woraus folge, daß sie unter gewissen Umständen ohne weiteres entfallen können (vgl. dazu Reichsgericht vom 19. 12. 1934 — I 153/34 — sowie auch RGZ. Bd. 133 S. 95/96); insbesondere wird hervorgehoben, daß — ungeachtet der Verbindlichkeit der Stimmrechtsbindung im allgemeinen — die Umstände so liegen können, daß im einzelnen Fall etwa im Hinblick auf die dem Aktionär gegenüber der Gesellschaft obliegende Treupflicht, die auf alle Fälle vorgehen soll, eine anderweitige Stimmabgabe geboten ist, und eben deshalb eine solche sich auch nicht als eine Verletzung des Vertrages darstellt, weil dessen verbindliche Kraft unter den genannten Umständen gerade insoweit entfällt (Reichsgericht vom 7. 2. 1936 — II 207/35 —).

Gerichtliche Entscheidungen

Zu §§ 185, 1214 ff. BGB., 366 HGB.

Die Geschäftsbedingungen einer Großbank sind für den Verkehr mit ihren Kunden selbst dann maßgebend, wenn sie den Kunden nicht bekannt gewesen sind. Erforderlich ist nur, daß sie ordnungsmäßig veröffentlicht sind.

Urteil des Reichsgerichts vom 25. März 1936 — I 257/35 — Sch.

Der Beklagte zu 1. hat der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der D. Bank, am 2. November 1927 zwei Raffael zugeschriebene Gemälde „Madonna del Fieno" und „Trasfigurazione" mit der Bestimmung in Verwahrung gegeben, daß die Madonna del Fieno nur mit Zustimmung aller drei Beklagten herausgegeben werden dürfe, während die Trasfigurazione der alleinigen Verfügung des Erstbeklagten unterliegen sollte. Die Bilder sollten verkauft werden und sind deshalb bei der Rechtsvorgängerin der Klägerin und bei ausländischen Banken in Zürich und Boston, an die die Klägerin sie versandt hatte, von Kaufliebhabern besichtigt worden. Es ist zum Verkauf aber nicht gekommen, weil kein die Beklagten zufriedenstellender Preis erzielt werden konnte. Der Klägerin und ihrer Rechtsvorgängerin sind durch die Versendung der Bilder, ihre Versicherung, Aufbewahrung bei auswärtigen Banken, Herstellung von Lichtbildern und aus ähnlichen Anlässen Auslagen erwachsen. Sie beansprucht als Ersatz hierfür und als Vergütung für die Aufbewahrung der Bilder in ihren eigenen Räumen den Betrag von 20 746,95 RM, dessen Bezahlung sie von den Beklagten trotz mehrfacher Mahnungen nicht hat erreichen können. Sie will die Gemälde deshalb veräußern und beantragt mit der Klage die Feststellung, daß sie berechtigt ist, sich aus den bei ihr hinterlegten Gemälden wegen ihrer Forderung von 20 746,95 RM zu befriedigen, und zwar beantragt sie diese Feststellung gegenüber dem Beklagten zu 1. hinsichtlich beider Bilder und gegenüber den Beklagten zu 2. und 3. hinsichtlich der Madonna del Fieno. Sie stützt ihre Verkaufsberechtigung auf die Behauptung, daß ihr auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ein vertragliches Pfandrecht an den Gemälden zustehe, daß sie als Lagerhalterin aber auch ein gesetzliches Pfandrecht an den Bildern besitze. Der Beklagte zu 3. ist im Rechtsstreit nicht vertreten und durch ein Versäumnisurteil des Landgerichts B. vom 27. August 1934 antragsgemäß verurteilt worden. Die Beklagten zu 1. und 2. bestreiten, daß der Klägerin eine Forderung von 20 746,95 RM zusteht. Der Erstbeklagte rechnet gegen die Ansprüche der Klägerin auch mit einer Schadensersatzforderung auf, zu deren Begründung er behauptet: Die Klägerin habe die Gemälde ohne seinen Auftrag aus Boston, wo aussichtsreiche Verkaufsverhandlungen geschwebt hätten, zurückkommen lassen. Dabei sei die Trasfigurazione derart beschädigt worden, daß eine die Forderung der Klägerin übersteigende Wertminderung des Gemäldes eingetreten sei. Die Klägerin habe sich von der Versicherungsgesellschaft mit einer ganz unzulänglichen Entschädigung abfinden lassen und durch eine dieser Aufgabe nicht gewachsenen Persönlichkeit eine unsachgemäße Wiederherstellung vornehmen lassen, wodurch ein die Forderungen der Klägerin weit übersteigender Schaden entstanden sei. Die Beklagten bestreiten auch, daß der Klägerin ein Pfandrecht an den Gemälden zusteht. Sie leugnen die Maßgeblichkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin mit der Begründung, daß ihnen diese Bedingungen nicht mitgeteilt seien, und wenden ein, daß die Klägerin auf Grund dieser Bedingungen ein Pfandrecht deshalb nicht habe erwerben können, weil die Madonna del Fieno, wie dem Vertreter der Rechtsvorgängerin der Klägerin, Direktor N., beim Abschluß des Verwahrungsvertrages bekannt gewesen sei, Eigentum des Beklagten zu 3. und die Trasfigurazione Eigentum eines Dritten und der Beklagten zu 2. nur zum Zwecke des Verkaufs anvertraut sei. Auch ein gesetzliches Pfandrecht stehe der Klägerin nicht zu, weil sie die Bilder nicht auf Grund eines Lagervertrages, sondern zum Zwecke des Verkaufs in Verwahrung genommen habe. Die Klägerin bestreitet die zur Aufrechnung gestellte Schadensersatzforderung und behauptet, der Erstbeklagte habe dem Vertreter ihrer Rechtsvorgängerin bei der Hinterlegung der Gemälde erklärt, daß diese sein Eigentum seien.

Das Landgericht in B. hat die Klage gegen die Beklagten zu 1. und 2. durch das Urteil vom 18. Oktober 1934 abgewiesen. Das Kammergericht hat den Klageanspruch gegenüber dem Beklagten zu 1. durch das Urteil vom 17. Mai 1935 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beklagten zu 1., welche die Abweisung der Klage erstrebt.

Die Einwendungen der Revision gegen die Begründung, mit der das Berufungsgericht darlegt, daß der Klägerin auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ein vertragliches Pfandrecht an den Gemälden zustehe, können als begründet nicht anerkannt werden. Das Kammergericht geht davon aus, daß die allgemeinen Geschäftsbedingungen unstreitig nicht ausdrücklich dem Vertrage der Klägerin mit dem Erstbeklagten zu Grunde gelegt worden sind. Es meint aber, daß diese Bedingungen trotzdem für die rechtlichen Beziehungen der Parteien maßgebend seien, weil jeder Kunde einer Bank sich den ordnungsmäßig veröffentlichten Geschäftsbedingungen der Bank stillschweigend unterwerfe. Dieser Grundsatz gelte auch für Ausländer und für Nichtkaufleute. Es komme auch nicht entscheidend darauf an, ob es sich im Einzelfall um ein typisches Bankgeschäft handele. Es sei allgemein bekannt, daß die Banken neben Geld- und Wertpapiergeschäften auch Geschäfte anderer Art tätigten, insbesondere Gegenstände von hohem Wert in Verwahrung nähmen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank seien auch für solche Geschäfte wirksam. Dies gelte auch dann, wenn die Bank neben der Verwahrung von Wertgegenständen zugleich die Vermittelung ihres Verkaufs übernehme. Wenn die Revision hiergegen einwendet, daß die Geschäftsbedingungen der Klägerin deshalb nicht maßgebend sein könnten, weil sie dem Beklagten zu 1. nicht mitgeteilt seien, so kann ihr hierin nicht gefolgt werden. Das Reichsgericht hat bereits ausgesprochen, daß die Geschäftsbedingungen einer Großbank für den Verkehr mit ihren Kunden selbst dann maßgebend sind, wenn sie den Kunden nicht bekannt gewesen sind. Erforderlich ist nur, daß sie ordnungsmäßig veröffentlicht sind und daß es sich nicht um Bedingungen handelt, bei denen nach ihrem Inhalt die freiwillige Unterwerfung von vornherein als ausgeschlossen erscheinen muß (RGZ. Bd. 103 S. 86). Daß eine Großbank von dem Range der Rechtsvorgängerin der Klägerin ihre Geschäftsbedingungen nicht ordnungsmäßig veröffentlicht hat, behauptet auch der Beklagte zu 1. nicht. Er beruft sich lediglich darauf, daß ihm die Geschäftsbedingungen nicht mitgeteilt sind. Hierauf kommt es, wie schon bemerkt, nicht an. Es kann auch keine Rede davon sein, daß die Bestimmung über das Pfandrecht der Bank an den in ihren Besitz gelangten Wertgegenständen der Kunden, eine im Bankverkehr nicht übliche Bindung der Kunden darstellten. Bestimmungen dieses Inhalts finden sich in den Geschäftsbedingungen so häufig, daß sie als allgemein üblich bezeichnet werden können. Es kann auch der Auffassung des Kammergerichts nicht entgegengetreten werden, daß die Geschäftsbedingungen der Klägerin nicht nur für typische Bankgeschäfte, sondern für alle Geschäfte gelten, die die Bank mit ihren Kunden schloß, ohne Rücksicht darauf, ob es sich im Einzelfall um ein Geschäft handelte, das von der Bank nur in besonderen Fällen getätigt wurde. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank für einmalige Geschäfte, wie z. B. den Erwerb eines Grundstücks für die Unterbringung des Geschäftsbetriebes der Bank, regelmäßig nicht maßgebend sein werden. Um ein in diesem Sinne einmaliges Geschäft handelt es sich nicht, wenn die Bank die Vermittelung des Verkaufs von kostbaren Gemälden eines Kunden übernimmt.

Die Auffassung des Kammergerichts über die Begründung eines Pfandrechts durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rechtsvorgängerin der Klägerin unterliegt aber anderen Bedenken, die von der Revision zwar nicht geltend gemacht sind, aber gleichwohl berücksichtigt werden müssen, weil sie die sachlichrechtliche Beurteilung der Rechtslage durch das Berufungsgericht betreffen. Das Berufungsgericht hat zu den bereits erwähnten Behauptungen der Beklagten zu 2. über die Eigentumsverhältnisse an den Gemälden zwar nicht näher Stellung genommen. Es behandelt es in den Entscheidungsgründen aber als unstreitig, daß der Beklagte zu 1. nicht Eigentümer der Bilder ist. Tatsächlich hat der Beklagte zu 1. auch selber vorgetragen, daß er nicht der Eigentümer der Bilder gewesen sei. Dann konnte die Klägerin ein Pfandrecht an ihnen nur dann erwerben, wenn sie den Beklagten zu 1. irrtümlich für den Eigentümer der Bilder gehalten hat und wenn sie hinsichtlich seines Eigentums in gutem Glauben war. Dies war von den Beklagten bestritten worden. Die Beklagte zu 2. hatte ausdrücklich behauptet, daß die Eigentumsverhältnisse an den Gemälden dem vertretungsberechtigten Direktor N. der Rechtsvorgängerin der Klägerin bekannt gewesen seien. Diese Behauptung war zwar von der Beklagten zu 2. aufgestellt. Da der Beklagte zu 1. aber selber angibt, daß er nicht Eigentümer der Bilder gewesen sei, muß angenommen werden, daß der Beklagte zu 1. sich die Behauptungen der Beklagten zu 2. zu eigen gemacht hat, wobei im Hinblick auf seinen Brief vom 11. Juni 1928 dahingestellt bleiben kann, ob er aus Rechtsgründen die Ansicht vertreten hat, daß die Madonna del Fieno nicht dem Beklagten zu 3., sondern der Beklagten zu 2. gehöre. Die Klägerin war den Behauptungen der Beklagten allerdings entgegengetreten. Sie hat schon in der Klage unter Bezugnahme auf das Zeugnis des Direktors N. behauptet, der Beklagte zu 1. habe sich bei der Hinterlegung der Bilder als deren unbeschränkten Eigentümer ausgegeben und hat diesen Beweisantritt in ihrem Schriftsatz vom 11. September 1934 wiederholt. Aber das Kammergericht hat irgendwelche Feststellungen in dieser Hinsicht nicht getroffen. Muß danach der die Behauptung der Beklagten über den Mangel guten Glaubens der Rechtsvorgängerin der Klägerin als richtig zu Grunde gelegt werden, dann entbehrt die Auffassung des Kammergerichts, daß die Klägerin ein Pfandrecht an den Bildern erworben hat, der ausreichenden Begründung. Nach Ziffer 19 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der D. Bank erwarb die Rechtsvorgängerin der Klägerin ein Pfandrecht an denjenigen Sachen ihrer Kunden, die ihr nicht als fremdes Eigentum bezeichnet waren. Treffen die Behauptungen der Beklagten zu, dann sind die Gemälde der Klägerin von dem Beklagten zu 1. bei der Hinterlegung als Eigentum des Beklagten zu 3. oder der Beklagten zu 2. und eines nicht genannten Dritten bezeichnet worden. Nun bestimmt allerdings der Abs. 3 der Ziffer 19 der Geschäftsbedingungen der D. Bank: „An den der Bank als fremd bezeichneten Werten steht ihr ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen derjenigen Ansprüche zu, die mit Bezug auf diese Werte entstanden sind." Aber der Sinn und die rechtliche Tragweite dieser Bestimmung, auf die das Berufungsgericht nicht eingegangen ist, sind nicht ohne weiteres klar. Die Bankkunden konnten durch Vereinbarungen mit der Bank die Sachen Dritter, deren Rechte die Bank kannte, nicht mit Wirkung gegen die Eigentümer belasten. Etwas anderes gilt nach § 185 BGB. nur dann, wenn die dritten Eigentümer der Belastung zustimmten. Nun hat die Klägerin ihr Pfandrecht auch darauf gestützt, daß der Beklagte zu 1. berechtigt gewesen sei, über die Gemälde zu verfügen. Aber das Berufungsgericht hat tatsächliche Feststellungen zu dieser Behauptung, die übrigens mit einem Beweisantritt nicht versehen war, nicht getroffen. Es wird gegebenenfalls seine Aufgabe sein, die Sach- und Rechtslage in dieser Hinsicht näher zu prüfen. Bemerkt sei nur, daß ein Erwerb des Pfandrechts kraft guten Glaubens an die Verfügungsbefugnis des Beklagten zu 1. gemäß § 366 HGB. nicht in Frage kommen kann, weil die Gemälde der Klägerin nicht von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes zur Aufbewahrung übergeben worden sind. Die Klägerin würde Rechte an den Gemälden deshalb nur insoweit erworben haben, als der Beklagte zu 1. im Verhältnis zu den Eigentümern zu Verfügungen berechtigt war. Nach dieser Richtung wird das Berufungsgericht, wenn es zu dem Ergebnis kommt, daß der Aufrechnungseinwand des Beklagten zu 1. nicht durchgreift, die Sach- und Rechtslage genauer prüfen müssen. Hiernach mußte das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Zu §§ 119, 123 BGB.

Mangelnde Zuverlässigkeit in der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten kann bei gesellschaftlichem Zusammenschluß ein wesentlicher Anfechtungsgrund sein.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. August 1936 — II 302/35 —[1]).

Der während des Rechtsstreits verstorbene Erblasser des Klägers ist am 1. August 1930 in das Geschäft des Beklagten mit einer Einlage von 10 000 RM als tätiger Teilhaber eingetreten. Er hat den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten, weil ihm der Beklagte der Wahrheit zuwider den jährlichen Umsatz mit 80 000 RM angegeben und auch verschwiegen habe, daß die ihm sicherungsweise übereigneten Maschinen nicht dem Beklagten, sondern dem Vorbesitzer gehört hätten. Klageweise fordert er deshalb die Rückzahlung der Einlage von 10 000 RM und weitere vom Erblasser für das Geschäft verwendete 3790 RM zurück. Nachdem der Beklagte im Berufungsverfahren unter anderem behauptet hatte, seine Geschäftsbücher seien unrichtig geführt worden, um die Umsatzsteuer herabzudrücken, und ließen den wirklichen Umsatz nicht erkennen, haben die jetzigen Kläger den Vertrag auch wegen Irrtums ihres Erblassers über die Persönlichkeit des Beklagten angefochten und ihr Klagbegehren auch hierauf gestützt.

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Gunkel, Leipzig.

Das Reichsgericht führt zu dieser Anfechtung folgendes aus: „Die von den jetzigen Klägern im zweiten Rechtszuge geltend gemachte Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums ihres Erblassers über die Person des Beklagten hält das Berufungsgericht nicht für gerechtfertigt. Wenn auch, so erwägt es, im heutigen nationalsozialistischen Staate der Steuerbetrug als ein besonders schweres Vergehen anzusehen sei, das unter Umständen eine Anfechtung wegen Irrtums begründen könne, so seien doch zur Zeit des Vertragsschlusses, im Sommer des Jahres 1930, die Anschauungen gerade der Geschäftswelt in diesem Punkte erheblich milder gewesen, und es sei deshalb mangels näherer Substantiierung nicht anzunehmen, daß der Kläger bei Kenntnis der Steuerunregelmäßigkeiten des Beklagten vom Abschlusse des Vertrages Abstand genommen hätte, zumal da nach dem Vertrag er allein die Leitung des Geschäfts habe übernehmen sollen und ein Einfluß des Beklagten auf die Buchführung und demnach auch auf die Steuererklärungen für die Zukunft ausgeschlossen gewesen sei. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der Revision mit Recht beanstandet. Wenn nach § 119 Abs. 2 BGB. auch der Irrtum über Eigenschaften der Person eine Anfechtung nur begründet, sofern sie im Verkehr als wesentlich angesehen werden, so kann nicht zweifelhaft sein, daß insoweit auch mangelnde Zuverlässigkeit in der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten als Anfechtungsgrund in Betracht kommen kann, wenn die Eingehung eines Gesellschaftsverhältnisses mit einer mit jenem Mangel behafteten Person in Frage steht. Der persönliche Charakter eines gesellschaftlichen Zusammenschlusses bringt es mit sich, daß für seine gedeihliche Entwicklung das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern eine wesentliche Rolle spielt. Der Glaube an die Vertrauenswürdigkeit des Mitgesellschafters muß aber eine starke Erschütterung erfahren, wenn sich ergibt, daß dieser kein Bedenken getragen hat, in dem den Gegenstand des gesellschaftlichen Zusammenschlusses bildenden Geschäft zum Zwecke der Steuerhinterziehung falsche Bücher führen zu lassen und so nicht nur Steuergesetze zu verletzen, sondern auch Angestellte des Geschäfts zu unredlichem Handeln zu verleiten. Daß die Auffassung der Geschäftswelt im Jahre 1930 eine andere gewesen sei, kann nicht anerkannt werden. Soweit es sich um die für die Eingehung eines Gesellschaftsvertrags wesentliche persönliche Zuverlässigkeit eines Mitgesellschafters handelte, mußte dieser ein Verhalten, wie es der Kläger dem Beklagten zum Vorwurfe macht, in den Augen anständiger Geschäftsleute damals ebenso Eintrag tun, wie es heute der Fall ist. Den jetzigen Klägern kann auch kein Beweis dafür zugemutet werden, daß ihr Erblasser an einem solchen Verhalten des Beklagten Anstoß genommen haben würde. Hiervon kann vielmehr ohne weiteres ausgegangen werden, solange sich nicht besondere Umstände ergeben, aus denen das Gegenteil zu folgern wäre. Behauptungen in dieser Richtung hat aber der Beklagte nicht aufgestellt. Steht sonach die Auffassung des Berufungsgerichts mit § 119 BGB. nicht im Einklang und kann seine Entscheidung zu diesem Punkte deshalb nicht aufrechterhalten werden, so wäre, falls das Berufungsgericht bei erneuter Prüfung einen zur Anfechtung berechtigenden Irrtum des Klägers über eine persönliche Eigenschaft des Beklagten für gegeben erachten sollte, weiter zu erörtern, ob die Voraussetzungen für eine Anfechtung aus diesem Grunde im übrigen vorliegen, ob insbesondere die am 19. Juni 1934 erklärte Anfechtung noch rechtzeitig war.

Zu §§ 175, 179, 180, 188, 201 AO.

Sparkassen und Banken, die die Stellung einer Behörde haben, sind, wenn auch nicht auf Grund des § 188 Abs. 1 AO., so doch auf Grund des § 201 in Verbindung mit § 175 AO., wie jede andere Bank verpflichtet, dem Finanzamt auf Verlangen sogenannte Beschaffungsmitteilungen zu machen, d. h. fortlaufende Mitteilungen über Kaufgelder, Werklöhne usw., die sie in eigenen Angelegenheiten bezahlt haben.

Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 11. Juli 1936 — Gr. S. D 3/36 S. — W.

I.

Der Reichsminister der Finanzen hat den Reichsfinanzhof gemäß § 63 der Reichsabgabenordnung um ein Gutachten über folgende Fragen ersucht:

1. Ist eine Sparkasse und Bank, die die Stellung einer Behörde hat, im gleichen Umfang, wie alle anderen Behörden, zur Beistandsleistung gegenüber dem Finanzamt dann verpflichtet, wenn es sich nicht um Auskunft über geldliche Verhältnisse von Sparkassen- oder Bankkunden handelt, sondern um Beistandsleistung auf anderen Gebieten (z. B. um sogenannte Beschaffungsmitteilungen, das heißt um fortlaufende Mitteilungen über Kaufgelder, Werklöhne usw., die die Sparkasse oder Bank in eigenen Angelegenheiten, also nicht in Angelegenheiten von Sparkassen- oder Bankkunden, gezahlt hat)?

2. Ist das Finanzamt in Ausübung der Steueraufsicht berechtigt, von einer Großbank, die nicht die Stellung einer Behörde hat (also von einer Privatbank), sogenannte Beschaffungsmitteilungen zu verlangen, d. h. fortlaufende Mitteilungen über Kaufgelder, Werklöhne usw., die die Sparkasse oder Bank in eigenen Angelegenheiten (also nicht in Angelegenheiten von Sparkassen- oder Bankkunden) gezahlt hat?

3. Für den Fall, daß die Frage Nr. 2 bejaht wird: Kann das Finanzamt in Ausübung der Steueraufsicht von einer Sparkasse oder Bank, die die Stellung einer Behörde hat, im gleichen Umfang wie von einer privaten Großbank sogenannte Beschaffungsmitteilungen verlangen, d. h. fortlaufende Mitteilungen über Kaufgelder, Werklöhne usw., die die Sparkasse oder Bank in eigenen Angelegenheiten (also nicht in Angelegenheiten von Sparkassen- oder Bankkunden) gezahlt hat?

Als Unterlage für diese Fragen wurde vom Reichsminister der Finanzen folgender Tatbestand mitgeteilt:

Das Finanzamt Braunschweig - Stadt hat die Braunschweigische Staatsbank um sogenannte Beschaffungsmitteilungen ersucht, d. h. um fortlaufende Mitteilungen über Kaufgelder, Werklöhne usw., die die Bank in eigenen Angelegenheiten (also nicht Angelegenheiten von Bankkunden) gezahlt hat. Die Braunschweigische Staatsbank hat in einem an das Finanzamt Braunschweig - Stadt gerichteten Schreiben vom 9. Dezember 1935 das Ersuchen des Finanzamts abgelehnt. Sie hat zur Begründung angeführt, als öffentliche Bank sei sie auf Grund von § 188 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung von der Beistandsleistung befreit.

II.

Zu Frage 1. Nach § 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung haben Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten.

Die Beistandspflicht auf Grund des § 188 Abs. 1 ist sachlich weitumfassend und erstreckt sich auf jede Hilfeleistung, die zur Durchführung der Besteuerung überhaupt dienlich ist. Sie setzt insbesondere kein Steuerermittlungsverfahren oder Steueraufsichtsverfahren in einer bestimmten Richtung voraus, und dient vor allem der Ermittlung von noch unbekannten Steuerfällen und Steuerpflichtigen (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. September 1927 V A 598/27, Mrozeks Kartei, Rechtsspruch 7 zu § 191 a. F.).

Auf die Frage einzugehen, was unter Behörde im Sinne der erwähnten Vorschrift zu verstehen ist, erübrigt sich, da bei der Fragestellung schon vorausgesetzt ist, daß es sich um eine Sparkasse oder Bank handelt, „die die Stellung einer Behörde" in diesem Sinne hat. Bezüglich der Braunschweigischen Staatsbank und der Braunschweigischen Landessparkasse hat der Reichsfinanzhof übrigens in seinem Gutachten vom 20. Dezember 1929 IV D 5/29 (Amtliche Sammlung Bd. 26 S. 189) deren Behördeneigenschaft bereits anerkannt.

Da § 188 Abs. 1 die Verpflichtung zur Hilfeleistung allen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden auferlegt, würden auch Sparkassen und Banken, die die Stellung einer Behörde im Sinne des § 188 haben, zu dieser Hilfeleistung verpflichtet sein, wenn nicht Abs. 2 ausdrücklich aussprechen würde, daß Sparkassen und Banken, die die Stellung einer Behörde haben, nicht unter die Vorschrift des Abs. 1 fallen.

§ 188 Abs. 1 kennt nur eine ganz umfassende allgemeine Beistandspflicht ohne jede Unterscheidung zwischen einzelnen Gebieten und ohne jede Einschränkung auf irgendwelchem Gebiete. Wenn daher Abs. 2 ohne Einschränkung sagt, daß Banken mit Behördeneigenschaft nicht unter diese Vorschrift fallen, so kann auch bei ihnen in ihrer Eigenschaft als Behörde kein Unterschied nach verschiedenen Gebieten gemacht werden. Sie können nicht auf dem einen Gebiete als unter Abs. 1 fallend, auf einem anderen Gebiete aber nicht darunter fallend erachtet werden, zumal die einzelnen Gebiete bei den

ineinandergreifenden Verhältnissen der Geldinstitute leicht ineinander übergreifen (z. B. bei Treuhandverhältnissen).

Nach der Begründung des Entwurfs zur Reichsabgabenordnung (S. 102) sollen die Behördenbanken usw. den Privatbanken gleichstehen, für sie sollen also nur die Verpflichtungen gelten, die auch für die Privatbanken gelten. Daß aber die Privatbanken von der Bestimmung des § 188 Abs. 1 nicht getroffen werden, unterliegt keinem Zweifel. Also auch die Begründung der Reichsabgabenordnung weist darauf hin, daß Behördenbanken ebensowenig wie Privatbanken unter § 188 Abs. 1 fallen.

Wollte man Abs. 2 des § 188 dahin auslegen, daß Behördenbanken und Sparkassen zwar nicht zu Auskünften über geldliche Verhältnisse von Sparkassen- oder Bankkunden verpflichtet seien, im übrigen aber jede dienliche Auskunft wie jede andere Behörde zu erteilen haben, so müßte man annehmen, daß die Reichsabgabenordnung bereits in ihrer ersten Fassung vom 13. Dezember 1919 eine solche Unterscheidung treffen wollte. Denn der Wortlaut des § 188 Abs. 1 und 2 n. F. hat sich gegenüber der ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 1919 (§ 191) nicht geändert. Nun enthielt aber damals die Reichsabgabenordnung noch den § 189 a. F., wonach nicht nur die öffentlichen Banken, sondern auch die Privatbanken und die ihnen gleichgestellten Sparkassen verpflichtet waren, den Finanzämtern Kundenverzeichnisse mitzuteilen und diese zweimal im Jahre zu ergänzen.

Es ist nicht anzunehmen, daß ein Gesetz die öffentlichen Banken und Sparkassen zur Mitteilung ihrer Kunden verpflichtet (§ 189) und gleichzeitig (§ 191 Abs. 2) bestimmt, daß sie zu einer Auskunft nicht verpflichtet seien, wenn es sich um Geldverhältnisse ihrer Kunden handle.

Abs. 2 des § 188 kann also nichts anderes besagen, als daß für die Sparkassen und Banken, auch wenn sie die Stellung einer Behörde haben, die Bestimmung des § 188 Abs. 1 nicht gilt.

Fallen Banken und Sparkassen, die die Stellung einer Behörde haben, aber nicht unter § 188 Abs. 1, so kann auf Grund *dieser* Bestimmung das Finanzamt nicht verlangen, daß ihm sogenannte Beschaffungsmitteilungen, d. h. fortlaufende Mitteilungen über Kaufgelder usw., die sie in eigenen Angelegenheiten gezahlt haben, machen.

Daraus folgt aber noch nicht, daß für sie überhaupt keine Auskunftspflicht bestehe über Vorgänge, wie sie nach der Anfrage nur in Betracht kommen.

Zu Frage 2. Die Frage, ob ein Finanzamt in Ausübung der Steueraufsicht berechtigt ist, von einer Großbank oder Sparkasse, die nicht die Stellung einer Behörde hat (also von einer Privatbank), sogenannte Beschaffungsmitteilungen verlangen kann, ist zu bejahen.

Das Wesen der Steueraufsicht besteht in der Bekämpfung von Steuerverkürzungen und in der Verhinderung und Aufdeckung von Steuerzuwiderhandlungen (Staatssekretär Reinhardt, Deutsche Steuerzeitung 1935 S. 738).

Auch der Reichsfinanzhof hat schon in seinem Gutachten vom 10. März 1932, Amtliche Sammlung Bd. 30 S. 233, und in seinem Urteil vom 13. Juli 1932, Amtliche Sammlung Bd. 31 S. 148, sowie in seinem Gutachten vom 20. Mai 1933, Amtliche Sammlung Bd. 33 S. 248, ausgesprochen, daß die Steueraufsicht in erster Linie der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle zu dienen hat. In seiner letzten, zur Frage der Steueraufsicht ergangenen Entscheidung vom 24. April 1936 IV A 17/36 (Reichssteuerblatt S. 536, Entsch. des RFH. Bd. 39 S. 228) hat der Reichsfinanzhof ausgeführt, daß es lediglich im Ermessen der Finanzbehörde liegt, ob sie von ihren Steueraufsichtsbefugnissen nach § 201 der Reichsabgabenordnung Gebrauch machen will, ohne Rücksicht darauf, ob ein Anhalt für eine Steuerverkürzung vorliegt oder nicht. Den früher im Gutachten vom 20. Mai 1933, Amtliche Sammlung Bd. 33 S. 257, noch vertretenen Standpunkt, daß die Ausübung der Steueraufsicht von dem Vorliegen eines *begründeten* Anhalts für Steuerverkürzungen abhängig sei, hat der Reichsfinanzhof in dem Urteil vom 24. April 1936 fallengelassen. Wegen der näheren Begründung kann auf dieses Urteil Bezug genommen werden.

Das Finanzamt kann daher auf Grund der ihm obliegenden Steueraufsicht alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen treffen, um eine unzulässige Verkürzung der Steuereinnahmen zu verhindern. Eine Grenze zieht nur § 2 des Steueranpassungsgesetzes, wonach Entscheidungen, die eine Behörde nach ihrem Ermessen zu treffen hat, sich in den Grenzen halten müssen, die das Gesetz dem Ermessen zieht.

Wenn nun ein Finanzamt glaubt, durch Anforderung von Mitteilungen über Gelder, die eine Bank oder Sparkasse in eigenen Angelegenheiten an Dritte bezahlt, Steuerverkürzungen hintanhalten oder unbekannte Steuerfälle aufdecken zu können, so handelt es sich um eine Maßnahme der Steueraufsicht. Ob die Steuerbehörde zu dieser Maßnahme greift auf Grund eines bestimmten Anlasses oder auf Grund ihrer allgemeinen Erfahrungen, ist ohne Bedeutung.

Die Verpflichtung der Bank oder Sparkasse zur Abgabe der verlangten Mitteilungen regelt sich nach § 175 der Reichsabgabenordnung, wonach dritte Personen (auch wer nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist) dem Finanzamt über Tatsachen Auskunft zu erteilen haben, die für die Steueraufsicht von Bedeutung sind. Daß der in § 175 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung erwähnte Begriff der Steueraufsicht auch die Steueraufsicht im Sinne des § 201 der Reichsabgabenordnung umfaßt, hat der Reichsfinanzhof in seinem oben erwähnten Urteil vom 24. April 1936 ausgesprochen. Ebenso Bd. 20 S. 233, Bd. 31 S. 148, Bd. 33 S. 251.

Auskunftspflichtig sind nicht nur natürliche Personen; die Auskunftspflicht ist allgemein und trifft alle auskunftsfähigen Gebilde (Entsch. des RFH. Bd. 13 S. 183, Bd. 16 S. 83), also auch Banken und Sparkassen. Das ergibt sich aus Abs. 3 des § 175. Der Bestimmung über die Auskunftspflicht dritter Personen lag schon bei Erlaß der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 der Gedanke zugrunde, daß bei Ausübung der Steueraufsicht nicht nur der Steuerpflichtige, sondern die Allgemeinheit mitzuwirken habe (Begründung der Reichsabgabenordnung). Diesem Gedanken hat Staatssekretär Reinhardt („Die neuen Steuergesetze") wieder mehr Geltung verschafft. „Zu den wichtigsten Aufgaben der Regierung gehört die Durchführung der Gesetze. Die Finanzbehörde ist eine Einrichtung des Staates. Ihr diesen Dienst zu erleichtern, sollte Aufgabe jedes Volksgenossen sein."

Die Auskunftspflicht beschränkt sich auf *Tatsachen*. Bei der Forderung nach Mitteilung über Kaufgelder, Werklöhne u. dgl., welche die Bank oder Sparkasse in eigenen Angelegenheiten bezahlt hat, handelt es sich zweifellos um eine Auskunft über Tatsachen, die Gegenstand ihrer Wahrnehmung sind. Weiter verlangt § 175, daß es sich um Tatsachen handelt, die für die Ausübung der Steueraufsicht *von Bedeutung* sind. Ob diese Voraussetzung im Einzelfalle zutrifft, hat die Steuerbehörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, jedenfalls steht den um Auskunft Angegangenen eine Entscheidung hierüber nicht zu. Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 9. Juli 1932 (Reichssteuerblatt S. 657) sagt, daß in jedem Falle, in dem eine Auskunft im Steueraufsichtsverfahren eingeholt werden soll, die Gründe, die für und gegen ein solches Ersuchen sprechen, einer sorgfältigen Abwägung zu unterziehen sind. Die Entscheidung über Auskunftsersuchen ist grundsätzlich den Vorstehern der Finanzämter vorbehalten.

In der gleichen Richtung liegt auch der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. Januar 1936 S 1443 B 163/III — 5. Ang. So auch Entsch. des RFH. Bd. 33 S. 260. Daß Mitteilungen über gezahlte Kaufgelder, Werklöhne u. dgl. für die Ausübung der Steueraufsicht von Bedeutung sind oder wenigstens sein können, liegt auf der Hand. Denn die Steuerbehörde ist bei der Ueberwachung der Steuer hauptsächlich auf Mitteilungen des Steuerpflichtigen selbst, der Behörden oder dritter Personen angewiesen. Billigkeit und Zweckmäßigkeit (§ 2 des Steueranpassungsgesetzes) können eine Rolle spielen bei der Frage, bis zu welcher untersten Grenze die Mitteilungen verlangt werden.

In welcher *Form* die Auskunft erbeten und erteilt werden soll, ist im letzten Satze des Abs. 1 und in Abs. 2 des § 175 geregelt. Hiernach soll in erster Linie schriftliche Auskunft erbeten werden. Diese Bestimmung wurde geschaffen im Interesse möglichst geringer Belästigung der Auskunftspersonen und entsprach dringenden Wünschen der Handels- und Gewerbekreise. An die Stelle der schriftlichen Auskunftserteilung kann auch eine andere Form treten, wenn diese den Auskunftspflichtigen weniger in Anspruch nimmt und den Belangen der Steuerbehörde genügt. Da die Auskunft nach Form und Inhalt so zu erteilen ist, wie es das Finanzamt vorschreibt, so liegt es in seinem Ermessen, welche Form es wählt, jedoch wird zu verlangen sein, daß es auf die Grundlagen für die Auskunftspflicht in §§ 175, 201 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung hinweist.

§ 209 der Reichsabgabenordnung (vorherige Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen selbst) ist in den Fällen eines Auskunftsverlangens nach § 201 in Verbindung mit § 175 der Reichsabgabenordnung nicht anwendbar. Vgl. Entsch. des RFH. Bd. 33 S. 264.

Es ist daher nur noch zu prüfen, ob die Steuerbehörde nur Einzelauskünfte verlangen kann oder auch fortlaufende Mitteilungen, die für die Ausübung der Steueraufsicht von Bedeutung sind.

Ob das Finanzamt in gewissen Zeitabständen an die Auskunftsperson herantritt und um Mitteilung ersucht, welche Beträge von ihr gezahlt worden sind oder ob sie um fortlaufende Mitteilungen über angefallene Zahlungen ersucht, um nicht immer wieder das gleiche Ersuchen stellen zu müssen, kann keinen Unterschied machen.

Zu Frage 3. Wenn das Finanzamt — wie zur Frage 2 ausgeführt — von den Privatbanken und Sparkassen auf Grund des § 201 in Verbindung mit § 175 der Reichsabgabenordnung fortlaufende Mitteilungen über Kaufgelder, Banklöhne u. dgl., die sie in eigener Angelegenheit gezahlt haben, verlangen kann, so kann sie dies auch von den Banken und Sparkassen, die die Stellung einer Behörde haben, auf Grund der gleichen Bestimmungen verlangen.

§ 175 macht keinerlei Unterschiede zwischen Auskunftspflichtigen, in Abs. 3 des § 175 ist sogar ausdrücklich von Behörden die Rede.

Selbst die Verpflichtung der Beamten einschließlich der der Staatsbanken zur Verschwiegenheit steht nach § 179 der Reichsabgabenordnung ihrer Auskunftspflicht gegenüber den Finanzämtern nicht im Wege. Nur wenn die Auskunft dem Wohle des Reichs oder eines Landes nachteilig sein würde (§§ 180, 179 der Reichsabgabenordnung), darf eine Auskunft nicht gefordert werden. Die Entscheidung darüber steht aber nicht dem zu, der um Auskunft ersucht wird, sondern ausschließlich den obersten Reichsbehörden.

Bücherbesprechungen

Boruttau, Oberregierungsrat: Das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 mit den Durchführungsbestimmungen vom 6. Mai 1936, erläuterte Handausgabe. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1936. 219 S. RM 6,—.

Das vorliegende Erläuterungswerk ist in hervorragendem Maße geeignet, dem Bankpraktiker eine eingehende Kenntnis der neuen Bestimmungen und eine umfassende Uebersicht über die sich aus der praktischen Anwendung des Gesetzes ergebenden Zweifelsfragen zu vermitteln. Gerade dadurch, daß das Werk von einem Praktiker verfaßt ist, der als langjähriger Bearbeiter der Urkundenbesteuerung im gesamten Berliner Stadtbezirk große praktische Erfahrungen gesammelt hat, wird das Buch zu einem wertvollen Ratgeber und zu einer unentbehrlichen Stütze für die Banken, die sich täglich mit den Fragen der Urkundensteuer zu befassen haben. In den Erläuterungen sind die bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Kammergerichts und die Verwaltungsanordnungen zum Preußischen Stempelsteuergesetz berücksichtigt und auf ihre weitere Anwendbarkeit für die Urkundensteuer kritisch gewürdigt. Die Stellungnahme zu den einzelnen Fragen erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange und verrät die umfangreiche praktische Erfahrung des Verfassers. Neben der ausführlichen und allgemein verständlichen Kommentierung der Gesetzesvorschriften sind die mitabgedruckten Durchführungsbestimmungen ebenfalls mit kurzen Erläuterungen versehen. Zur Vervollständigung des Werkes sind eine alphabetische Uebersicht über die Steuersätze und ein Sachregister beigefügt.

Bussmann, Dr. Hermann, Essen: Der Verstoß gegen die soziale Ehre. Kölner rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Neue Folge, Heft 20. Deutsches Druck- und Verlagshaus GmbH., Mannheim/Berlin/Leipzig, 1936. 76 S. RM 3,80.

Eine gründliche Untersuchung der allgemeinen Rechtsgedanken sowie eine Darstellung der einzelnen Tatbestände des § 36 Ziff. 1—4 AOG. Die Schrift kann als ein begrüßenswerter Beitrag zur Durchdringung und Klärung dieses neuen, ganz aus der nationalsozialistischen Weltanschauung erwachsenen Rechtsgebietes betrachtet werden.

Dr. Thümen, Georg, Reichsfinanzrat, Kommentar zum Vermögenssteuergesetz 1934. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1936. 273 S. RM 8,—.

Der vorliegende Kommentar stellt ein wertvolles Hilfsmittel zur Einführung in die Grundgedanken des Vermögenssteuerrechts dar. Im Hinblick auf den engen Zusammenhang des Vermögenssteuergesetzes mit dem Reichsbewertungsgesetz ist es besonders dankenswert, daß der Verfasser sich nicht auf eine Erläuterung der Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes beschränkt hat, sondern eine ausführliche systematische Darstellung der hauptsächlichsten Gesichtspunkte aus dem Reichsbewertungsgesetz beigefügt hat. Die regelmäßigen Hinweise auf die wichtigsten Entscheidungen des Reichsfinanzhofs, dessen zuständigem Senat der Verfasser seit Jahren angehört, ermöglichen eine gute Orientierung über die zu den einzelnen Fragen ergangene Rechtsprechung. Wenn auch in mancher Hinsicht eine ausführlichere Erörterung der vorhandenen Probleme erwünscht gewesen wäre, so werden doch die wesentlichsten Gesichtspunkte und Zweifelsfragen, die sich bisher bei der Anwendung des Gesetzes ergeben haben, berührt. Wertvolle Aufschlüsse gibt dabei die Vorbemerkung, in der beachtliche Ausführungen über die Auslegung verschiedener Rechtsbegriffe grundsätzlicher Art enthalten sind. Der praktische Wert des Kommentars wird erhöht durch die im Anhang wiedergegebenen hauptsächlichsten Vorschriften aus der Reichsabgabenordnung, dem Steueranpassungs- und -säumnisgesetz sowie durch ein ausführliches Sachregister, das den Gebrauch des Buches erleichtert.

Löffelholz, Dr. Josef: Geschichte der Betriebswirtschaft und der Betriebswirtschaftslehre. Altertum — Mittelalter — Neuzeit bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart 1935. 376 S. RM 18,—.

Löffelholz wollte keine Literaturgeschichte, sondern eine „Geschichte der betriebswirtschaftlichen Begriffe und Probleme" schreiben, nicht um der Theorie schmückendes Beiwerk zu liefern, sondern um auf dem selbständigen Weg geschichtlicher Forschung eine neue Problembeleuchtung zu gewinnen und der Theorie brauchbare Resultate zu übermitteln. Diese Aufgabenstellung führt zu beachtlichen Ergebnissen in der Behandlung der vorkapitalistischen Wirtschaftssysteme der Antike, in der Darstellung des Mittelalters, in der Schilderung des Frühkapitalismus mit der Renaissance-Epoche der Entstehung des individualistisch-liberalistischen Wirtschaftsgeistes und der Herausbildung der modernen Begriffe von Betrieb, Kapital, überhaupt des „betrieblichen Quantitätensystems", schließlich der Zeit des Merkantilismus, in der sich vor allem die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Verkehrseinrichtungen zwischenbetrieblicher Art vollzog, wodurch das darauf folgende Industriezeitalter rechtzeitig ausgerüstet wurde zur Bewältigung der mächtigen Güterströme.

Der Geschichte des Zahlungs- und Kreditverkehrs, der Verfolgung jenes historischen Prozesses, in dem der Zahlungsverkehr allmählich bankmäßige Formen annahm und sich durch immer neue Aenderungen und Besserungen der Mittel, durch Ausfindigmachung neuer Methoden zum organisierten Kreditverkehr und weiter zum Kapitalverkehr ausbildete, ist in dem Werk ein breiter Raum und eine sorgfältige, neuartige Bearbeitung gewidmet. Löffelholz weist nach, welche Verdienste die italienischen Vorläufer des Privatbankiers, die bancchieri und campsoren für die Weiterentwicklung ursprünglich primitiver Bankmethoden hatten; er zeigt, wie in der Kreditgewährung mehr und mehr der Zufälligkeits- und Gelegenheitscharakter schwand, wie sich verhältnismäßig spät die Depositenverwaltung mit der Krediteinräumung verband und das Kreditgeschäft mit der Zeit vom Warenhandel und Speditionsgeschäft löste. Die Ausführungen über die fortschreitenden Verbesserungen im lokalen Giroverkehr, über die stufenweise Entwicklung des Wechsels zum modernen Kreditinstrument, über die Entstehung des Wechselgiros, des Wechselakzepts bieten für den Bankfachmann eine Fundgrube historischer Erkenntnisse und bankwirtschaftlicher Zusammenhänge mit der Gesamtwirtschaft im Wandel ihrer Formen und Anschauungen. Bankprobleme, die die Gegenwart in der ganzen Welt beschäftigen, waren schon vor Jahrhunderten eingehend erörtert worden: die Frage der Kreditschöpfung der privaten Banken, die Frage der Staatsaufsicht und Staatskontrolle über das gesamte Bankgewerbe, später die Probleme der organisatorischen Arbeitsteilung aller Arten von Bankinstituten.

Dies sind nur Andeutungen aus der Fülle des Materials, das der Verfasser in durchgebildeter Systematik, vielseitiger wissenschaftlicher Behandlung und ideengeschichtlicher Durchdringung vorlegt, gestützt auf die geschichtlichen Originalquellen, die gesicherten Forschungsergebnisse der neueren und die Spezialuntersuchungen der neuesten Literatur.

Bankpraktiker und Bankwissenschaftler finden reiche Anregung für ihre Gegenwartsarbeit wie für ihre Zukunftsorientierung. Dr. H. Linhardt, Münster i. W.